



Revision Ortsplanung

Planungsbericht

Vorprüfung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St. Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Handlungsbedarf	4
1.2	Aufgabenstellung und Zielsetzung	5
1.3	Übergeordnete Planungen	5
1.4	Beteiligte	6
1.5	Vorgehen / Prozess	7
1.6	Berichterstattung nach Art. 47 RPV	8
2	Richtplan	9
2.1	Formelles	9
2.1.1	Stellung und Bedeutung des Richtplans	9
2.1.2	Aufbau und Gliederung des Richtplans	9
2.1.3	Koordinationsblätter	10
2.1.4	Richtplankarte	11
2.2	Siedlung	12
2.2.1	Umsetzung der Teilstrategie Siedlung	12
2.2.2	Fokusgebiete und Mikroquartiere	13
2.2.3	Langfristige Siedlungsentwicklung	14
2.2.4	Umgang mit den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	14
2.2.5	Entwicklung des Wirtschaftsstandorts	14
2.3	Freiraum und Landschaft	15
2.3.1	Lineare Strukturen	17
2.3.2	Öffentliche Freiräume	17
2.3.3	Siedlungsrand	17
2.3.4	Naturgefahren und Gewässerraum	18
2.4	Verkehr	18
2.4.1	Öffentlicher Verkehr	20
2.4.2	Motorisierter Individualverkehr MIV	20
2.5	Infrastruktur	20
2.6	Öffentliche Bauten und Anlagen	21
3	Rahmennutzungsplan	22
3.1	Bestandteile, Aufbau	22
3.2	Rahmenbedingungen und gesetzlicher Auftrag	23
3.2.1	Zonentypen, Zonenbezeichnungen	23
3.2.2	Minimaler Regelungsbedarf nach PBG	24
3.2.3	Gewählter «Werkzeugkasten» für Widnau	24
3.2.4	Anlehnung an das Musterbaureglement	25
3.3	Entwurfsprozess	25
3.3.1	Zonenplan	25
3.3.2	Struktur der neuen Regelbauweise	29
3.3.3	Tests zur Definition der Regelbaumasse	30

3.4	Ergebnisse	34
3.4.1	Zonenplan mit Zonendefinition.....	34
3.4.2	Überlagerungen und Hinweise im Zonenplan	36
3.4.3	Neue Regelbaumass-Tabelle	37
3.4.4	Baureglement	39
3.5	Vergleiche und Nachweise	43
3.5.1	Gemeindeportrait, Eckwerte	43
3.5.2	Bauzonendimensionierung	43
4	Schutzverordnung.....	48
4.1	Ausgangslage	48
4.1.1	Schutzverordnung 1994.....	48
4.1.2	Gesetzlicher Auftrag	48
4.2	Planungsinstrumente	49
4.3	Vorgehen	49
4.3.1	Beteiligte.....	49
4.4	Kulturgüterschutz	50
4.4.1	Ortsbilder	50
4.4.2	Kulturobjekte.....	51
4.5	Natur- und Landschaftsschutz	51
4.5.1	Inventarisierung	51
4.5.2	Baumreihen und Alleen (BA 01 bis BA 10).....	52
4.5.3	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 bis 12).....	52
4.5.4	Biotop (BioT 13 bis BioT 15).....	52
4.5.5	Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 bis EBG 34).....	52
4.5.6	Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 bis A 36).....	53
4.6	Änderungen	53
4.6.1	Änderungen Ortsbildschutzgebiete.....	54
4.6.2	Änderungen Einzelbauten und Anlagen	54
4.6.3	Änderungen Naturschutzgebiete	55
4.6.4	Änderungen Hecken, Feld- und Ufergehölz.....	55
4.6.5	Änderungen Einzelbäume und Baumgruppen	56
4.6.6	Änderungen Baumreihen und Alleen.....	56
4.6.7	Einführung der Kategorie Areale mit besonderem Baumbestand	56
5	Anhang.....	57

1 Einleitung

1.1 Anlass und Handlungsbedarf

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich am 3. März 2013 für die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ausgesprochen. Dieses sieht vor, dass die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu richten ist und somit primär im bestehenden Siedlungsgebiet stattfinden soll. Die Anforderungen an den häuslicher Umgang mit dem Boden sind damit deutlich gestiegen. Seit der Annahme des Raumplanungsgesetzes gilt es, auf allen politischen Ebenen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.

Der Kanton St. Gallen hat 2015 / 2016 den kantonalen Richtplan (Teil Siedlung) überarbeitet. Dieser ist am 1. November 2017 durch den Bundesrat genehmigt worden. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision setzt Widnau die Vorgaben von Bund und Kanton nun auf kommunaler Ebene um.

Zeitgleich mit der Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans (Teil Siedlung) hat der Kanton St. Gallen ein neues Planungs- und Baugesetz (PBG) erlassen. Mit dem PBG werden andere Baubegriffe, Messweisen und Verfahrensabläufe eingeführt und bestehende Definitionen gestrichen. Die Übergangsbestimmungen legen fest, dass Zonenpläne und Baureglemente der Gemeinden innert 10 Jahren seit Vollzugsbeginn des PBG an das neue Recht anzupassen sind.

Im Sommer 2021 wurde ein erster Nachtrag zum PBG erlassen, die Übergangsbestimmungen wurden angepasst. Zurzeit sind zwei weitere Nachträge im Kantonsrat in Beratung. Der II. Nachtrag umfasst materiell folgende Hauptthemen (Stand Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021):

- Verbesserung der Praxistauglichkeit der Schwerpunktzone
- Legaldefinition von unterirdischen Bauten
- Vorschriften für die Infrastruktur für die Elektromobilität
- Einführung einer Grünflächenziffer, Wiedereinführung eines grossen Grenzabstands
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen / Klärungen zur Bestandesgarantie

Mit dem III. Nachtrag wird die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Amt für Kultur und den Gemeinden bei der Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzobjekten von kantonal- oder nationaler Bedeutung neu geregelt.

Für Widnau von besonderer Bedeutung ist die geplante Einführung einer Grünflächenziffer. Die Arbeiten im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision zeigen, dass für die Erhaltung und Förderung genügender Freiräume in der Siedlung eine solche Ziffer unabdingbar und sehr wertvoll ist.

Die rechtskräftigen Planungsinstrumente der Politischen Gemeinde Widnau sind unterschiedlich alt. Der kommunale Richtplan und der rechtskräftige Zonenplan wurden zu Beginn der 1990er Jahre erlassen; seither wurden sie mehrfach ergänzt. Das gemeinsam erarbeitete Baureglement der fünf Mittelrheintaler Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau wurde im Jahr 2007 genehmigt. Zu den kommunalen Planungsinstrumenten und Planungsgrundlagen gehört im Weiteren die Schutzverordnung, die ebenfalls aus den frühen 1990er Jahren stammt.

1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Aufgrund des Alters der bestehenden Instrumente, der veränderten Rahmenbedingungen sowie neuer Rechtsgrundlagen ist eine umfassende Überarbeitung aller Ortsplanungsinstrumente angezeigt. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung verfolgt der Gemeinderat Widnau das Ziel, eine nachhaltige Raumentwicklung mit einer hohen Siedlungs- und Freiraumqualität sicherzustellen um damit langfristig eine lebenswerte Gemeinde zu bleiben.

Wie sich der Gemeinderat das Leben in Widnau im Jahr 2050 vorstellt und welche Herausforderungen und Veränderungen möglicherweise bis dahin zu meistern sind, hat der Gemeinderat in einer Kurzgeschichte «Röbi etc. - Widnau im Jahr 2050» festgehalten. Diese Vision war allen Beteiligten Wegweiser durch die Gesamtrevision.

Zum raumplanerischen Instrumentarium gehören die räumlichen Entwicklungsstrategien, der kommunale Richtplan, der Rahmennutzungsplan (Baureglement und Zonenplan) sowie die Schutzverordnung. Nach Abschluss der Ortsplanungsrevision wird die Politische Gemeinde Widnau über aufeinander abgestimmte, neue Ortsplanungsinstrumente verfügen.

1.3 Übergeordnete Planungen

Folgende übergeordneten Planungen, Konzepte und Grundlagen sind bei der Ortsplanungsrevision besonders zu beachten:

- Raumkonzept Kanton St. Gallen (November 2017)
- Richtplan Kanton St. Gallen (wird jährlich aktualisiert)
- Agglomerationsprogramm Rheintal AP4 (eingereicht am 15. September 2021) mit Zukunftsbild, Mobilitätsstrategie, Vertiefungsstudien ÖV und Veloverkehr
- Landschaftskonzepte (Landschaftsentwicklungskonzept St. Galler Rheintal 2003, Landschaftsqualitätsprojekt 2015)
- Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein - Internationale Strecke (Rhesi)
- Hochwasserschutzprojekt Rheintaler Binnenkanal (RBK)

Die für Widnau relevanten Inhalte werden im Analysebericht detailliert erläutert (Revision der Ortsplanung Widnau: Analysebericht vom 8. November 2019; Kapitel 2).

1.4 Beteiligte

Die Erarbeitung der Planungsinstrumente erfolgte durch eine Kerngruppe und wurde mit dem Gemeinderat phasengerecht beraten.

Mitglieder Kerngruppe:

- Christa Köppel; Gemeindepräsidentin, Präsidentin Bau- und Strassenkommission
- Andreas Hanimann; Gemeinderatsschreiber (bis November 2021)
- Katja Hutter; Gemeinderatsschreiberin (ab November 2021)
- Marco Köppel; Architekt, Mitglied Gestaltungsbeirat, bis 2022 Gemeinderat und Mitglied der Bau- und Strassenkommission
- Alexander Bartl; Rechtsanwalt, seit 2021 Gemeinderat, Mitglied der Bau- und Strassenkommission und Mitglied Gestaltungsbeirat
- René Altherr; Bauverwalter, Mitglied der Bau- und Strassenkommission und Mitglied Gestaltungsbeirat
- Marilene Holzhauser, ERR Raumplaner AG, Mitglied Gestaltungsbeirat
- Sandra Perler, ERR Raumplaner AG (bis April 2021)
- Jochen Morandell, ERR Raumplaner AG (ab Oktober 2020)

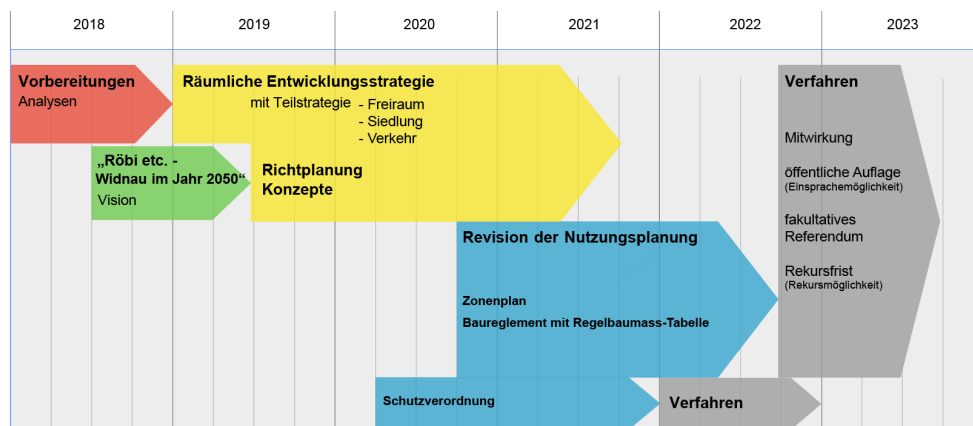
Für ein kritisches Feedback wurde ein Fachrat aus ausgewiesenen Spezialistinnen und Spezialisten bestellt, welcher die Zwischenergebnisse aus Sicht der unterschiedlichen Disziplinen fachlich spiegelte und wertvolle Inputs zur Weiterbearbeitung gab.

Mitglieder Fachrat:

- Beat Suter; Metron AG, Brugg
- Andrea Cejka; Professorin und Institutspartnerin ILF Landschaftsarchitektur, Ostschweizer Fachhochschule OST, Rapperswil
- Dietrich Helmut; Dietrich | Untertrifaller Architekten ZT GmbH, Bregenz
- Dominik Hutter; Dominik Hutter Architekten GmbH, Heerbrugg
- Robert Enz; Enz & Partner GmbH, Zürich

1.5 Vorgehen / Prozess

Die Revision der Ortsplanung wurde in einem mehrstufigen Planungsprozess mit teilweise zeitgleich laufenden Phasen erarbeitet. Der Prozess wurde 2018 gestartet.



Die umfassenden Analysearbeiten erfolgten zusammen mit der Entwicklung des Bildes von Widnau 2050. Die Ergebnisse dieser Startphase sind im Analysebericht (Revision der Ortsplanung Widnau: Analysebericht vom 8. November 2019) sowie in der Kurzgeschichte «Röbi etc. - Widnau im Jahr 2050» festgehalten.

Anschliessend wurde die räumliche Entwicklungsstrategie erarbeitet. Sie setzt sich aus der Teilstrategie Freiraum, der Teilstrategie Siedlung und der Teilstrategie Verkehr zusammen (Räumliche Entwicklungsstrategie, 25. Juni 2020). Die Teilstrategien basieren auf quantitativen Analysen (GIS-Auswertungen, Raum+ etc.), auf qualitativen Bewertungen, die auf Ortsbegehungen festgestellt wurden, und der Vision «Röbi etc. - Widnau im Jahr 2050».

In einem weiteren Schritt wurden - abgestimmt auf die räumliche Entwicklungsstrategie - der kommunale Richtplan, der Zonenplan und das Baureglement sowie die Schutzverordnung erarbeitet. Diese Instrumente sind inhaltlich vollständig aufeinander abgestimmt. Um die Beratung im Gemeinderat und in der Bevölkerung zu erleichtern, wurde die Bearbeitung zeitlich gestaffelt.

Bei der «Übersetzung» der räumlichen Entwicklungsstrategie in die Planungsinstrumente waren folgende Grundüberlegungen massgebend:

- Grundsätze und Ziele, nach denen die Gemeinde auf strategischer und operativer Ebene handelt, werden im Richtplan behördenverbindlich verankert.
- Vorhaben und Projekte, die in den nächsten 10 bis 20 Jahren anzugehen sind, um die Zielsetzungen zu erreichen, werden ebenfalls im Richtplan (Richtplankarte und Richtplankartei) behördenverbindlich verankert.
- Die Rahmenbedingungen für die beabsichtigte bauliche Entwicklung werden direkt im Zonenplan und im Baureglement eigentümergebunden festgelegt.
- Die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte sowie kleine für die Siedlungsgeschichte von Widnau relevanten Gebiete werden in der Schutzverordnung eigentümergebunden geregelt.

Der Richtplan umfasst die behördenverbindliche Verankerung der Ziele sowie der Planungsaufgaben der nächsten 10 bis 25 Jahre. Alle Instrumente - Richtplan, Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung - sind aufeinander abgestimmt.

1.6 Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Die Gemeinde erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes, der kantonale Richtplan sowie die Anregungen aus der Bevölkerung berücksichtigt werden. Darüber hinaus legt die Gemeinde dar, welche Nutzungsreserven in den Bauzonen bestehen und welche Massnahmen in welcher zeitlichen Abfolge ergriffen werden, um die Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen. Der vorliegende Bericht sowie die folgenden Dokumente dienen dieser Berichterstattung.

Titel	Datum	Inhalt
Revision der Ortsplanung; Analysebericht	8. November 2019	Übergeordnete Planungen Historische Entwicklung Ausgangslage Siedlung Ausgangslage Verkehr Ausgangslage Freiraum / Landschaft
Räumliche Entwicklungsstrategie	25. Juni 2020	Teilstrategie Freiraum Teilstrategie Siedlung Teilstrategie Verkehr
Revision Ortsplanung; Planungsbericht	Vorliegende Fassung	Richtplan Zonenplan und Baureglement Schutzverordnung

2 Richtplan

2.1 Formelles

2.1.1 Stellung und Bedeutung des Richtplans

Der kommunale Richtplan zeigt die angestrebte räumliche Ordnung und Struktur der Gemeinde auf, stimmt die Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung für einen längeren Zeitraum aufeinander ab und beschreibt die erforderlichen planerischen Schritte zur Erreichung der Ziele. Dabei werden unterschiedliche Raumansprüche sichtbar, die es in Folgeplanungen bestmöglich aufeinander abzustimmen gilt. Der Richtplan dient dazu, eine hohe Transparenz der Interessen zu schaffen und Entwicklungen so zu steuern, dass sie zu einer umfassenden, hohen Lebensqualität in der Gemeinde beitragen.

Der Richtplan dient dem Gemeinderat als strategisches Führungs- und Koordinationsinstrument. Er ist für die nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsabteilungen verbindlich. Der zeitliche Horizont des Richtplans beträgt 15 bis 25 Jahre.

Der kommunale Richtplan ist ein flexibles und rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen (Planungen, Projekte etc.) und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für die laufende Bewirtschaftung des Richtplans ist der Gemeinderat zuständig.

2.1.2 Aufbau und Gliederung des Richtplans

Der kommunale Richtplan wurde vollständig neu erarbeitet. Er setzt sich zusammen aus der Richtplankarte und den Koordinationsblättern und gliedert sich in folgende Kapitel:

O	Organisation
S	Siedlung
L	Landschaft
V	Verkehr
I	Infrastruktur

Die Verbindung zwischen Richtplankarte und Koordinationsblättern erfolgt über eine durchlaufende Nummerierung der Richtplanbeschlüsse.

2.1.3 Koordinationsblätter

Die Koordinationsblätter sind - ähnlich einer Kartei - systematisch aufgebaut. Behördenverbindlich ist der blau unterlegte Richtplanbeschluss. Dieser Beschluss ist mit einem ordentlichen Gemeinderatsbeschluss vergleichbar und enthält den für die nachfolgenden Kommissionen und Verwaltungsabteilungen verbindlichen Inhalt. Die weiteren Elemente der Koordinationsblätter dienen dem Verständnis der Sachlage (Ausgangslage, Ziele und Grundlagen), zählen mögliche nächste Schritte auf (Massnahmen) und geben Auskunft über den Koordinationsstand (Zeithorizont, Verbindlichkeit, Federführung und Querverweise).

S 1 Siedlungsentwicklung nach innen

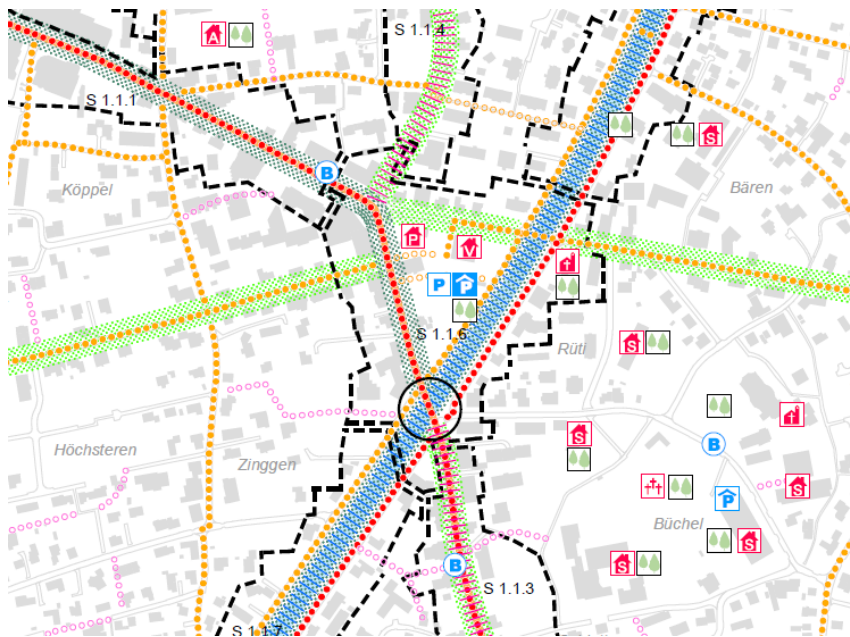
S 1.1 Fokusgebiete

<p>Ausgangslage</p> <p>Ziele</p> <p>Grundlagen</p>	<p>Widnau ist geprägt durch ein flächiges Erschliessungsnetz und ein wenig differenziertes Siedlungsbild. Es fehlen weitgehend erkennbare ortsbauliche Prinzipien, die dem Siedlungsbild Charakter verleihen und eine gute Lesbarkeit und Orientierung ermöglichen.</p> <p>Die räumliche Entwicklungsstrategie der Gemeinde Widnau sieht deshalb die Schaffung von Siedlungsschwerpunkten und die Entwicklung prägender Orte mit klaren Gebietsmerkmalen vor. Die Energie der öffentlichen Hand soll in erster Linie auf die Entwicklung dieser Fokusgebiete konzentriert werden.</p> <p>Dem Siedlungsgebiet Charakter verleihen und eine bessere Lesbarkeit und Orientierung ermöglichen.</p> <p>Agglomerationsprogramm Rheintal Revision der Ortsplanung, Analysebericht Räumliche Entwicklungsstrategie</p>	<p>Information über die Sachlage</p>
<p>Richtplanbeschluss</p>	<p>S 1.1.1 Bahnhofstrasse</p> <p>Der Strassenraum der Bahnhofstrasse wurde 2009 bis 2017 nach einem gesamtheitlichen Betriebs- und Gestaltungskonzept neugestaltet. Seither präsentiert sich die Bahnhofstrasse als attraktiver Einkaufs- und Begegnungsraum. Der Zentrumscharakter soll durch die Bebauung weiter gestärkt werden.</p>	<p>Richtplanbeschluss</p>
<p>Massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> - Ortsbauliche Grundsätze der Bebauung - Regelung der Erschliessung / Parkierung • Berücksichtigung des Entwicklungskonzepts bei der Bauberatung (Abweichungen für qualitativ bessere Lösungen in begründeten Fällen möglich) 	<p>Nächste Schritte</p>
<p>Zeithorizont</p> <p>Verbindlichkeit</p> <p>Federführung</p> <p>Querverweise</p>	<p>kurzfristig</p> <p>Festsetzung</p> <p>Gemeinderat</p> <p>O1.1.5, S1.5</p>	<p>Koordinationsstand</p>

Beispiel Richtplan-Koordinationsblatt

2.1.4 Richtplankarte

Auf der Richtplankarte werden die Beschlüsse mit Raumbezug verortet. Die Beschlussnummer verbindet die Karteneinträge mit den Koordinationsblättern. Die Nummern sind auch in der Legende enthalten. Die Legende gliedert sich in die Ausgangslage und den Richtplaninhalt. Aus plangrafischen Gründen und zur besseren Lesbarkeit wird die Ausgangslage nur so weit dargestellt, als dass sie für das Verständnis der Richtplaninhalte wichtig ist. Die umfassende Darstellung bestehender Grundlagen wird heute über die verschiedenen Geoportale laufend vereinfacht.



Ausschnitt Richtplankarte

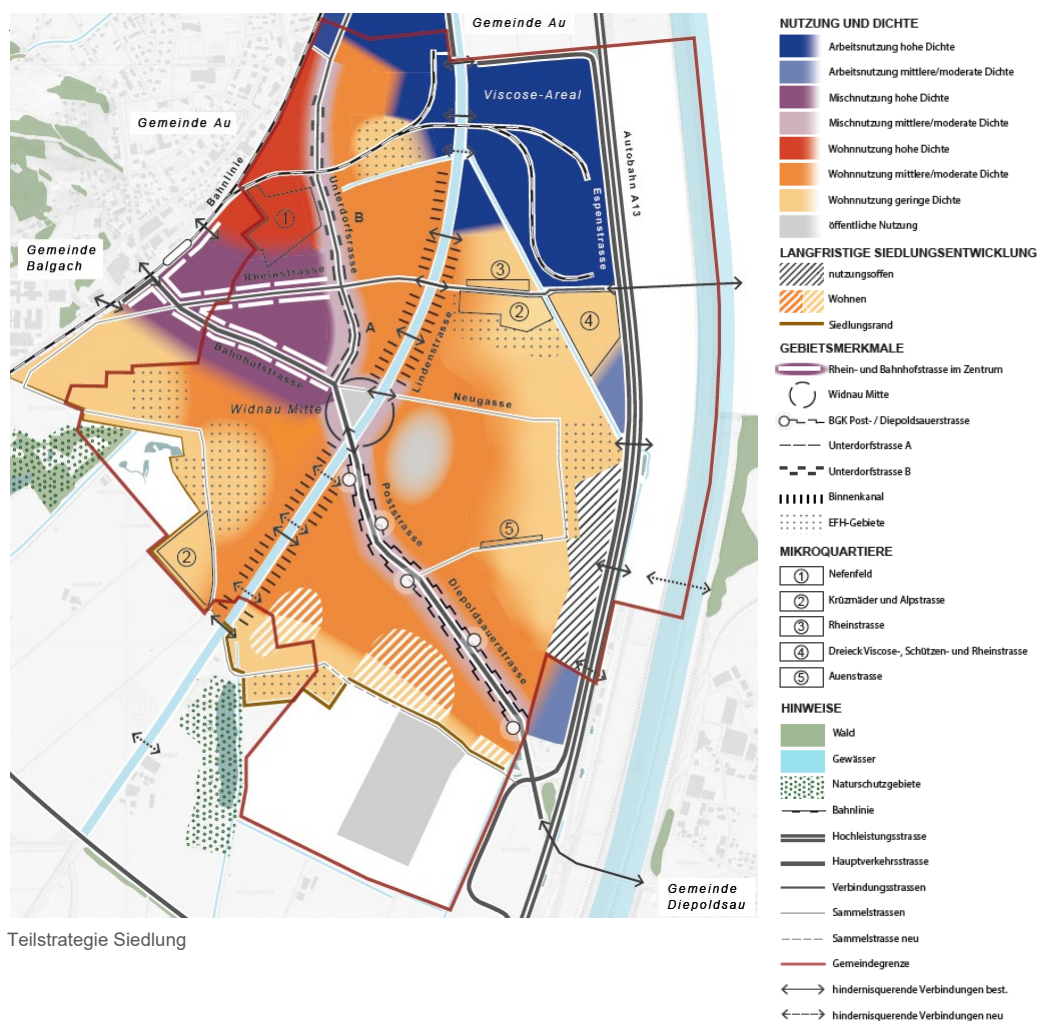
Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel Richtplantext
●●●●●●	○●●●○●	V 1.2 Radfahrerverbindung übergeordnet (Korridorroute Agglo und Hauptverbindung kommunal)
●●●●●●	○●●●○●	V 1.2 Radfahrerverbindung untergeordnet (kommunal)
	○●●●○●	V 1.3 Fussgängerverbindung kommunal
ⓑ		V 1.4 Bushaltestelle
===		Nationalstrasse
—		Kantonsstrasse
		V 1.5 Strassenraumgestaltung
	○	V 1.5 Knotengestaltung
	— — —	V 1.5 Sammelstrasse, Lückenschliessung langfristig
ⓐ	ⓑ	V 1.5 Öffentliche Parkierungsanlage

Ausschnitt Richtplan-Legende

2.2 Siedlung

2.2.1 Umsetzung der Teilstrategie Siedlung

Die Siedlungsstrategie, welche von der Gemeinde verfolgt wird, ist umfassend in der Teilstrategie Siedlung der räumlichen Entwicklungsstrategie beschrieben. Ziel ist es, durch ortsspezifische Nutzung und Dichte, durch unterschiedliche Bebauungsmuster und besondere Gebietsmerkmale die Strukturierung der Gemeinde und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum gesamthaft zu optimieren. Die Orientierung im Siedlungskörper soll durch eine bessere «Lesbarkeit» einzelner Quartiere verbessert werden. Dafür soll der unverwechselbare Charakter spezifischer Gebiete im Zuge ihrer Weiterentwicklung gestärkt werden.



Teilstrategie Siedlung

Die Teilstrategie Siedlung verfolgt zwei Hauptstossrichtungen:

- a) Stärkung von zentralen Orten und linearen Achsen durch Verdichtung und Aufwertung des öffentlichen Raums;
- b) Definition von Mikroquartieren zur Erhaltung spezifischer Strukturen.

Die Grundzüge der Teilstrategie Siedlung des räumlichen Entwicklungskonzeptes werden direkt im Zonenplan und im Baureglement umgesetzt (siehe Kapitel Rahmennutzungsplan). Insbesondere zur Mobilisierung der Innenentwicklungsreserven im Zentrum verfolgt der Gemeinderat eine aktive Strategie. Mit der vorliegenden Revision der Ortsplanung werden verschiedene Auf- oder Umzonungen im Zentrum und entlang der Strassenachsen direkt umgesetzt. Die neuen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten werden als Impulsgeber für eine aktive Entwicklung der zentralen Orte verstanden. Als Aufzonung gilt die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten in einer Bauzone, zum Beispiel durch die Möglichkeit, höher bauen zu können. Eine Umzonung bezeichnet die Änderung der Nutzungszuweisung eines Grundstücks. Beispielsweise die Umwidmung von einer Mischnutzung (Wohn- und Gewerbenutzung, WG) in eine reine Wohnnutzung (W). Mit der direkten Umsetzung der Strategie in den Zonenplan und das Baureglement wird den übergeordneten Vorgaben bezüglich Siedlungsentwicklung nach innen und dem haushälterischem Bodenverbrauch unmittelbar Rechnung getragen. Die nach Abschluss der Ortsplanungsrevision verbleibenden Aufgaben werden in den Richtplan aufgenommen.

2.2.2 Fokusgebiete und Mikroquartiere

Die für die Gesamtentwicklung prägenden Gebiete sind im Richtplan als Fokusgebiete oder Mikroquartiere bezeichnet. Mit entsprechenden Beschlüssen werden die Anforderungen und der Umgang mit diesen Gebieten und Quartieren umschrieben. Die Absichten und Detailausagen der Teilstrategie Siedlung werden damit behördenverbindlich verankert. Bei der Entwicklung der Fokusgebiete steht das qualitative Zusammenspiel von Nutzung, Bebauung und öffentlichem Freiraum im Vordergrund.

Fokusgebiete

Ziel: Stärkung des Siedlungscharakters durch Verdichtung, vielseitige Nutzung und Aufwertung des öffentlichen Raums

- Bahnhofstrasse
- Rheinstrasse West
- Post-/Diepoldsauerstrasse
- Unterdorfstrasse
- Teilzentrum Heerbrugg
- Widnau Mitte
- Binnenkanal

Mikroquartiere

Ziel: Bewahrung der Identität und Weiterentwicklung in angemessenem Mass

- Alpstrasse
- Frauenäcker
- Krüzmäder
- Viscosedreieck

Die Fokusgebiete folgen den linearen Strassenachsen, dem Binnenkanal und umfassen den Widnauer Teil des Zentrums in Bahnhofsnähe. Dieses Gebiet weist sehr grosses Potential auf. Es wird im Rahmen eines separaten Projekts mit dem Titel «Zukunftsbild Bahnhof Heerbrugg» von den beiden Gemeinden Au und Widnau geplant.

Widnau Mitte soll als ortsbaulicher Abschluss der Bahnhofstrasse in Verbindung mit einem öffentlichen multifunktionalen Freiraum mit Zugang zum Binnenkanal entwickelt werden.

In den Mikroquartieren sollen deren spezifische ortsbauliche Merkmale und Identität im Zuge der baulichen Weiterentwicklung bewahrt werden und erhalten bleiben.

2.2.3 Langfristige Siedlungsentwicklung

Obwohl zurzeit kein Bedarf für eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes besteht, sind im Richtplan Aussagen zu langfristig möglichen Siedlungserweiterungen zu machen. Als Optionen für zukünftige Wohnzonen sind im Richtplan die Gebiete Übrig/Ägeten, Krummen sowie Ägetholz bezeichnet. Die Gebiete Fischerenholz und Lomen an der Espenstrasse sind ebenfalls langfristige Siedlungserweiterungsoptionen, sie werden jedoch zum heutigen Zeitpunkt bewusst noch keiner spezifischen Nutzung zugewiesen. Sie sollen den Bedarf zukünftiger Generationen abdecken.

2.2.4 Umgang mit den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Durch den Neubau des Alters- und Pflegezentrums Zehntfeld an attraktiver Zentrums- lage (Bezug Herbst 2023) werden die bisherigen Altersheim-Liegenschaften und das dazugehörige grosse Areal im Augiessen mitten in einem Wohngebiet für neue Nutzungsüberlegungen verfügbar. Das heute in der öffentlichen Zone liegende Areal wird im neuen Zonenplan dem Wohnen zugeordnet. Das Areal weist interessante Potentiale für unterschiedliche Wohnformen und für Aufwertungen des öffentlichen Raums auf, die es bei der Weiterentwicklung des Areals zu nutzen gilt.

Die Gemeinde verfügt über verschiedene, grössere Areale in der öffentlichen Zone, die zukünftig möglicherweise nicht mehr für öffentliche Zwecke gebraucht werden. Diese grossen Areale im Eigentum der Politischen Gemeinde Widnau stellen attraktive und gut erschlossene Reservelächen für die Zukunft dar und sollen zum gegebenen Zeitpunkt umgezont werden können.

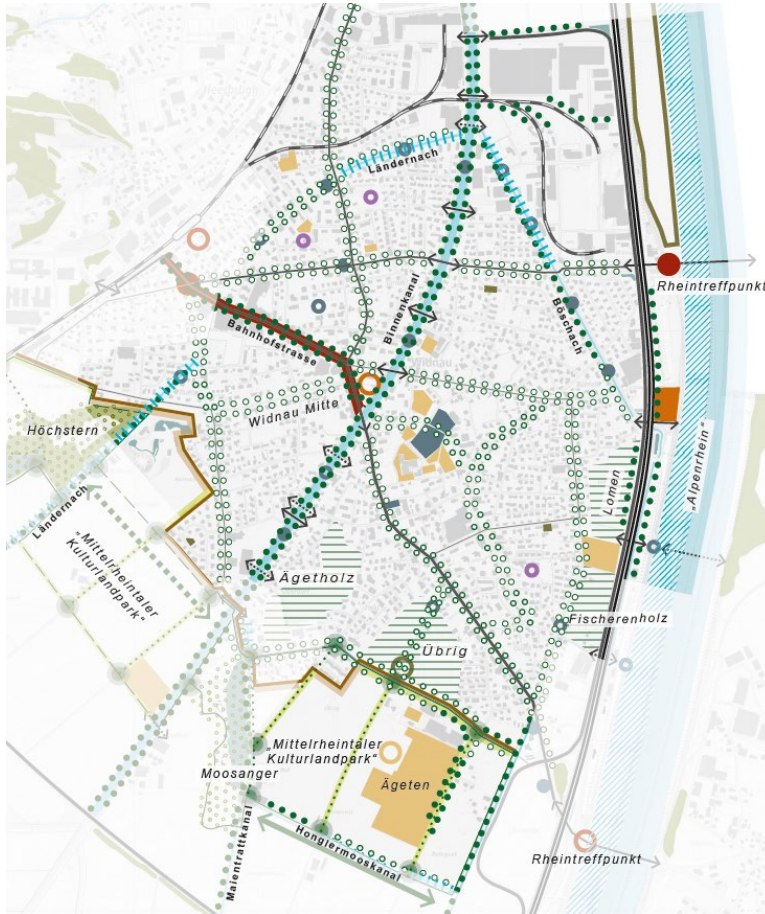
2.2.5 Entwicklung des Wirtschaftsstandorts

Das wirtschaftliche Schwerpunktgebiet Viscoseareal/Unterletten ist ein optimal erschlossenes und attraktives Arbeitsplatzgebiet mit überregionaler Bedeutung. Es ist im Richtplan des Kantons St. Gallen als «Wirtschaftliches Schwerpunktgebiet» ausgewiesen. Die grossen noch unbebauten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Widnau und sind für die Ansiedlung innovativer Unternehmen somit langfristig gesichert.

2.3 Freiraum und Landschaft

In den vergangenen Jahren hat die Politische Gemeinde Widnau bei der Gestaltung von Grünräumen im Siedlungsgebiet grosse Anstrengungen unternommen. Dabei wurde sie durch die Gruppe Silberwiden beraten, welche die Gemeinde bei der Erstellung und Pflege ökologischer Nischen und Vernetzungen innerhalb der Siedlung unterstützt. Die ökologischen Massnahmen werden für die Bevölkerung beispielsweise durch die Kreation eines «Grünen Pfades» sichtbar gemacht. Die Entwicklung von Grün- und Freiräumen in der Siedlung wird ein grosses Thema bleiben, auch mit Blick auf den Klimawandel. Dazu sind im Richtplan Massnahmen zur Schaffung angenehmer klimatischer Bedingungen und zur Verhinderung von Hitze innerhalb des Siedlungsgebiets definiert. Da diese Massnahmen in erster Linie innerhalb der Siedlung angewandt werden, sind sie im Richtplan im Teil Siedlung (S 1.5 Anpassung an den Klimawandel) aufgelistet und beinhalten die Entsiegelung und Beschattung, die Schaffung vielfältiger Vegetationsstrukturen, den Einsatz geeigneter Oberflächenmaterialien und Wasserflächen sowie die Berücksichtigung dieser Aspekte in der Planung, bei Arealentwicklungen und in der Bauberatung. Darüber hinaus wird die umliegende Landschaft und die entsprechende Vernetzung stärker in den Fokus rücken.

Die mit gemeindeübergreifenden Grünsystemen in Verbindung stehenden Freiraumstrukturen sowie die ökologischen Nischen im Siedlungsgebiet sind sehr attraktiv und geeignet für die Erholungsnutzung. Diesbezüglich sind Ergänzungen vorgesehen, um die Qualität zu erhöhen. Das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi) und das Hochwasserschutzprojekt Rheintaler Binnenkanal (RBK) sind für Widnau grosse Chancen. Mit dem Hochwasserschutzprojekt am Binnenkanal plant die Politische Gemeinde Widnau an verschiedenen ausgewählten Stellen spezielle Ufergestaltungen mit Abgängen zum Wasser. Diese Abgänge zum Wasser sind im Richtplan verankert. Diese stellen für die Bevölkerung eine grosse Bereicherung dar. Das Generationenprojekt Hochwasserschutz Alpenrhein (Rhesi) auf der internationalen Strecke von Koblach bis zum Bodensee wird durch zahlreiche naturnahe Erholungsräume am dynamischen Gewässer für die Bevölkerung des ganzen Rheintals, aber insbesondere für die Anrainergemeinden, eine Aufwertung bringen.



LINEARE GRÜNSTRUKTUREN

Bestand	Neu	
●●●●	○ ○ ○	lineare Gehölzstrukturen
—		Fließgewässer
		Aufwertung Fließgewässer

ÖFFENTLICHE FREIRÄUME

Bestand	Neu	
■ ●	○	Begegnungsorte
■ ●	○	Multifunktionale Freiräume
■ ●	○	Verweilorte
■ ●	□	Orte für freie Aktivität
■ ●	○	Orte für infrastrukturgebundene Aktivität
	○	Freiraumpotential

LANDSCHAFTSRÄUME

Bestand	Neu	
—	—	Langfristiger Siedlungsrand
—	—	Lineare Puffer Bebauung / Landschaft
—	—	Lineare Aufwertung entlang Strassen / Wegen
—	—	Landschaftsraumaufwertung
—	—	Grosse Runde Kulturlandpark
—	—	Kleine Runde Kulturlandpark
—	—	Netzergänzung Kulturlandpark
—	—	Gestaltung Wegkreuzungen Kulturlandpark
↔	↔	Vernetzung Naturschutzgebiete
		Raum für Alpenrhein gem. Perimeter GP RHESI

HINWEISE

Bestand	Neu	
■	■	Wald
■	■	Stillgewässer
■	■	Naturschutzgebiete
—	—	Bahnlinie
—	—	Hochleistungsstrasse
—	—	Hauptverkehrsstrasse
—	—	Verbindungsstrasse
—	—	Sammelstrassen
↔	↔	hindernisquerende Verbindungen

Teilstrategie Freiraum

2.3.1 Lineare Strukturen

Es ist vorgesehen, das bestehende ökologisch wertvolle Grün- und Gewässerraumnetz aufzuwerten. Die geplante Sanierung und Neugestaltung der Hauptverkehrsachse mit gemeindeübergreifender Bedeutung (BGK Post-/Diepoldsauerstrasse) sollen grün- und freiraumorientiert gestaltet werden, ebenso die wichtigsten Verbindungs- und Sammelstrassen innerhalb des Siedlungsgebietes. Durch eine begrünte Gestaltung sollen die Strassenräume das lineare Grünraumnetz in der Gemeinde ergänzen.

2.3.2 Öffentliche Freiräume

Nebst einer hohen Wohn- und Lebensqualität sowie attraktiven Arbeitsplatzgebieten stehen auch Biodiversität und Klima im Fokus der Weiterentwicklung öffentlicher Freiraumflächen. Im Rahmen der beiden Hochwasserschutzprojekte am Binnenkanal und am Alpenrhein ergeben sich grosse Handlungsspielräume, die es zu nutzen gilt.

Um hochwertige und grosszügige Spiel- und Begegnungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes zu fördern, sieht die Gemeinde im Baureglement eine Ersatzabgabe vor. Ziel ist es, anstelle vieler kleiner - meist etwas hilflos gestalteter Spielbereiche bei Einzelprojekten - grosszügigere und attraktivere Anlagen mit öffentlichem Charakter zu erstellen. Diese können durch die Ersatzabgaben mitfinanziert werden.

Die Knotenpunkte der Hauptstrassenachsen mit dem Binnenkanal eignen sich besonders dafür, den öffentlichen Raum mit einfachen Elementen zu beleben. An diesen Stellen sollen kleine, multifunktionale «Begegnungsorte» geschaffen werden, die Kultur, Naherholung und Erlebnis ermöglichen. Als Beispiel kann man sich eine ruhige Sitzbank mit Brunnen und Kunstfigur an der Kreuzung Rheinstrasse - Binnenkanal vorstellen.

2.3.3 Siedlungsrand

Der Siedlungsrand als Übergang zwischen dem Siedlungsgebiet und dem offenen Kulturland soll klar erkennbar sein. Dabei ist die qualitativ hochwertige Gestaltung der Aussenflächen von Grundstücken entlang des Übergangs wichtig. Je nach Situation sind unterschiedliche Gestaltungsansätze zu prüfen (Bepflanzung, Fusswegnetz etc.).

Im Richtplan verankert ist die Absicht, zusammen mit den Nachbargemeinden die beiden Natur- und Amphibienschutzgebiete Moosanger und Höchstern miteinander zu vernetzen. Dies geschieht entlang des Siedlungsrandes. Dieses Projekt wird nach der Realisation des Hochwasserschutzprojekts Binnenkanal an die Hand genommen, wobei die Traversierbarkeit des Gewässers z.B. für Amphibien mit einer entsprechenden Gestaltung des Gerinnes bereits sichergestellt wird - dies als wichtige Voraussetzung für die ökologische Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete.

- Norden: Attraktive Siedlungsrandgestaltung als Übergang vom dicht bebauten Industriegebiet zum offenen Kulturland.
- Osten: Mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein (Rhesi) wird zwischen dem Siedlungsgebiet bzw. der Autobahn und dem Rhein ein attraktives Naherholungsgebiet entstehen.
- Süden / Südwesten: Im Übergangsbereich der Siedlung zur Landschaft könnte - nebst der Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete - ein «Mittelrheintaler Kulturlandpark» entstehen, der auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen auch ökologische Ausgleichsmassnahmen beinhaltet. Dieses Vorhaben kann nur gemeindeübergreifend konzipiert und realisiert werden.

2.3.4 Naturgefahren und Gewässerraum

Das Hochwasser von Rhein und Binnenkanal sind die Hauptgefahrenquellen für die Politische Gemeinde Widnau. Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Bächen, Flüssen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Der Kanton St. Gallen hat die Aufgabe mit dem PBG den Gemeinden übertragen. Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Rheintaler Binnenkanals ist Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts (RBK) und wird auf der ganzen Länge und in allen Anrainergemeinden - so auch in Widnau - zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt definiert und aufgelegt.

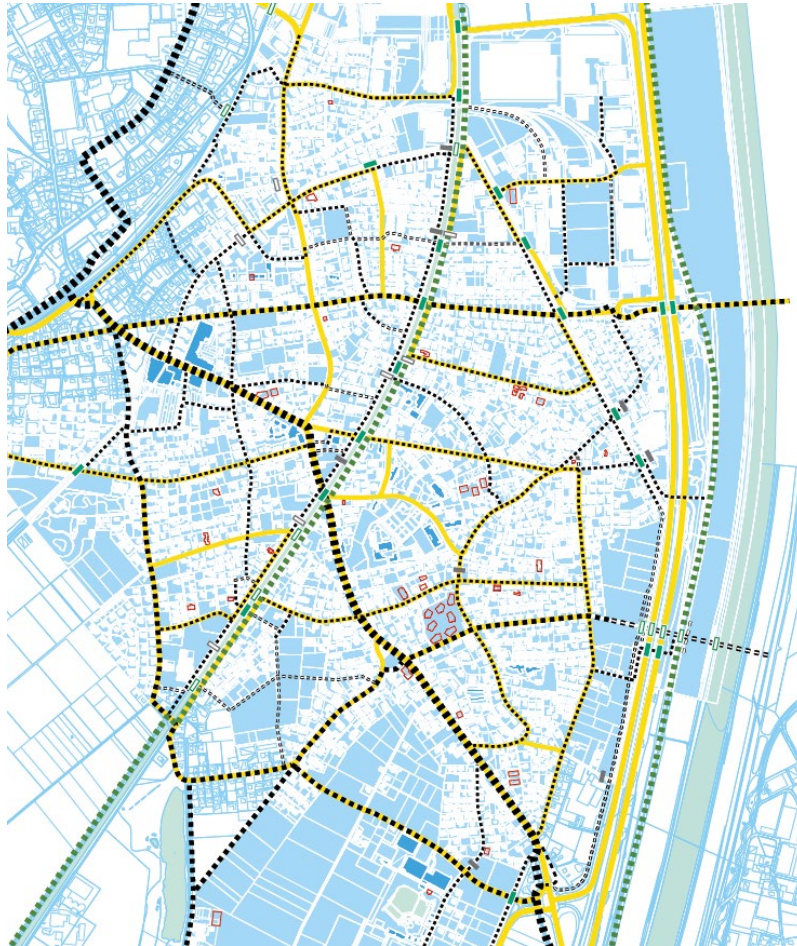
Die Gefahrenkarte der Politische Gemeinde Widnau ist aktualisiert. Es wird auch eine Version erstellt, welche die Gefahrenlage nach Realisierung des Hochwasserschutzprojekts RBK abbildet, um die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen zu dokumentieren. Auch für den definitiven Gewässerraum des Alpenrheins auf der internationalen Strecke gilt: Er wird zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt (Rhesi) ausgeschieden und in allen Anrainergemeinden koordiniert aufgelegt.

Für die Ländernach und den Böschachkanal erfolgt die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen von Einzelprojekten, wenn das Hochwasserschutzprojekt RBK in Rechtskraft erwachsen ist.

2.4 Verkehr

Das Richtplankapitel «Verkehr» referenziert auf den Verkehrsplan der Politischen Gemeinde Widnau, der seit den 1990er Jahren besteht. Er definiert die Grundzüge des kommunalen Strassennetzes. Der Verkehrsplan wird seit Jahren regelmässig überprüft und hat sich bis heute als tauglich und adäquat erwiesen. Der kommunale Verkehrsplan umfasst die Ebenen «motorisierter Individualverkehr» und «Langsamverkehr». Auf der Ebene «Langsamverkehr» ist das feinmaschige kommunale Fuss- und Radwegnetz festgelegt, welches in Widnau einzigartig ist und an dessen Umsetzung die Gemeinde seit fast dreissig Jahren arbeitet. Die Politische Gemeinde Widnau war in den frühen 1990er Jahren eine der ersten Gemeinden der Schweiz, die über einen systematisch erarbeiteten Verkehrsplan verfügte. Seit Jahrzehnten stützt sich die Entwicklung des Strassen- und Wegenetzes auf diesen Verkehrsplan. Nebst dem Verkehrsplan der Politischen Gemeinde Widnau wurden das Zukunftsbild der Agglomeration Rheintal sowie die Ergebnisse aus der regionalen Mobilitätsstrategie in das Richtplankapitel Verkehr miteinbezogen.

Der Modalsplit ist durch Optimierung und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu verbessern. Eine Reduktion des hohen MIV-Anteils entspricht auch der Stossrichtung des Agglomerationsprogramm Rheintal (AP4). Die vorhandenen Lücken und Sicherheitsschwachstellen im Langsamverkehrsnetz sind sukzessiv zu schliessen bzw. zu beheben. Als Ergänzung zu den regionalen Radwegverbindungen sind zusätzliche kommunale Vorrangrouten für Velos zu entwickeln.



bestehend geplant

Radfahrerverbindungen

Nationale (kantonale) Verbindungen



Regionale (kantonale) Verbindungen



Lokale Verbindungen



Kommunale Verbindungen



Brücken



Bezug zum Motorfahrzeugverkehr

Klassierte Strassen: HLS, HVS, VS, SS, ES



Harte oder zumindest weiche Sperre



Radverkehr aus Teilstrategie «Verkehr»

2.4.1 Öffentlicher Verkehr

Beim öffentlichen Verkehr sind Defizite in Betrieb, Linienführung und Fahrplantreue zu beheben. Um ein attraktives ÖV-Angebot zu erreichen, sieht das Agglomerationsprogramm Rheintal (AP4) zusätzliche Buslinien und Taktverdichtungen vor. Die Politische Gemeinde Widnau beabsichtigt für ihr Gemeindegebiet einen Ortsbusbetrieb aufzubauen, um die Feinerschliessung der Wohnquartiere und Arbeitsplatzgebiete zu verbessern. Für die Erschliessung der grossen Arbeitsplatzgebiete im Norden des Siedlungsraums Mittelrheintal ist die Linienführung für den Ortsbus grenzüberschreitend angedacht.

2.4.2 Motorisierter Individualverkehr MIV

Das Netz von Hauptverkehrs-, Verbindungs- und Sammelstrassen ist in Widnau gut ausgebaut. Als einzige Netzergänzung für die Zukunft ist die Verlängerung der Sporthallenstrasse als Sammelstrasse angedacht, sobald in diesem Gebiet die im Richtplan bezeichnete Siedlungserweiterung realisiert wird. Zur Beruhigung und Verstetigung des Verkehrs auf den Quartierstrassen werden laufend verkehrsberuhigende Massnahmen umgesetzt. Das ästhetische Leitmotiv sind dabei die sogenannten «Widnauer Elemente». Dieses Portfolio von baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen wurde speziell für Widnau entwickelt und hat sich bewährt. Es hat einen Wiedererkennungseffekt und zeigt eine klare Handschrift. Die «Widnauer Elemente» sind meist kombiniert mit Hochstambäumen. Sie sind somit nicht nur funktional, sondern begrünen auch den Strassenraum und gehören zur Siedlungsgestaltung.

2.5 Infrastruktur

Die hochwertige und wirtschaftlich tragbare Infrastruktur in den Bereichen Elektrizitätsversorgung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung, Kommunikation und Recycling ist ein grosser Standortvorteil der Politischen Gemeinde Widnau. Unterhalt und Modernisierung sollen auch in Zukunft auf hohem Niveau nachhaltig sichergestellt werden. Die Beschreibung der Ausgangslage und der Massnahmen sind im Richtplan im Kapitel I 1.1 Infrastrukturelle Herausforderungen festgehalten.

Die Kapazitäten des bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsnetzes (Wasser, Strom, Kommunikation und Kanalisation) wurden mit der beabsichtigten Zonenplanung verglichen und beurteilt. Es konnte festgestellt werden, dass die Infrastruktur so ausgelegt ist, dass sie mit systematischen Erneuerungen auch den künftigen Erfordernissen gerecht wird. Die Richtplanbeschlüsse sind allgemein gehalten und bilden die heutige, laufende Tätigkeit des Bauamts und der Technischen Betriebe ab.

Der Zweckverband Kehrrechtverwertung Rheintal (KVR) hat beschlossen, in den Gemeinden des Versorgungsgebiets - somit auch in Widnau - flächendeckend Unterflurcontainer zu erstellen (Ziel: bis Ende 2028). Der Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau (AWR) hat die Planung einer zusätzlichen Reinigungsstufe für die Elimination der Mikroverunreinigungen abgeschlossen. Diese wird vom Bund subventioniert und soll bis im Jahr 2024 in Betrieb gehen.

2.6 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren durch Bodenkäufe Flächenreserven für den Ausbau und die Weiterentwicklung der öffentlichen Bauten gesichert. Dies betrifft die zentralisierten Schulanlagen Wyden, Schlatt, OGW Gässeli, die Sportanlagen Aegeten sowie Stoffel 3 und das Zentrumsareal beim Gemeindehaus «Widnau Mitte», welches mit dem geplanten Zugang zum Binnenkanal ein grosses Potential für die Zukunft darstellt.

Anfang 2022 wird das Projekt «Feuerwehr der Zukunft» starten, an dem die Feuerwehren Mittelrheintal, Au-Berneck und St. Margrethen beteiligt sind. Ziel ist, die drei Feuerwehrorganisationen zusammenzuführen, um die Gebäude-, Personal- und Geräteressourcen zu optimieren. Es ist beabsichtigt, das Feuerwehr-Depot Widnau im Areal Hutmacher zu Gunsten einer gemeinsamen baulichen Lösung aufzuheben. Langfristig ist auch der Standort des Werkhofs der Politischen Gemeinde Widnau im Hutmacher zu hinterfragen und eine Aussiedlung ins Auge zu fassen.

3 Rahmennutzungsplan

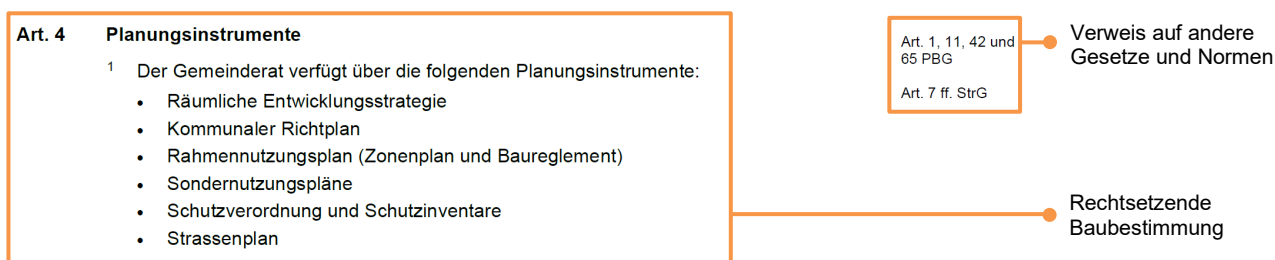
3.1 Bestandteile, Aufbau

Der Rahmennutzungsplan setzt sich zusammen aus dem Zonenplan und dem Baureglement mit Regelbaumass-Tabelle. Diese Bestandteile bilden die räumliche Grundordnung der Politischen Gemeinde Widnau ab. Zusammen schaffen sie den grundeigentümergebundenen Rahmen für die zulässige bauliche Nutzung im Gemeindegebiet.

Der Zonenplan verortet, definiert und grenzt funktional zusammenhängende Gebiete ab, das Baureglement legt Bau- und Nutzungsvorschriften fest. Zusammen gewährleisten sie eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Bebauung.

Der Zonenplan unterscheidet zwischen Festlegungen und Hinweisen. Alle Festlegungen sind rechtsverbindlich, die Hinweise dienen dem besseren Verständnis des Plans.

Das Baureglement umfasst die kommunalen Baubestimmungen. Auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht wird mehrheitlich verzichtet. Die Verbindung zu diesen Gesetzen sowie zu Normen erfolgt über die Randspalte. Die Randspalte ist nicht Bestandteil der Rechtsetzung.



Beispiel Baureglementsartikel

Die Regelbaumass-Tabelle enthält die Masse, Abstände, Volumen- und Flächenciffern je Zone. Die Regelbaumass-Tabelle ist rechtsetzender Bestandteil des Baureglements.

Die Beilage zum Baureglement dient zum besseren Verständnis der Definitionen, Messweisen und zur Erläuterung der Bauvorschriften. In der Beilage wird das Zusammenspiel der Definitionen des Planungs- und Baugesetzes und der Regelungen des kommunalen Baureglements abgebildet. Zudem enthält die Beilage Erläuterungen zur Auslegung von neuen Begriffen. Die Beilage ist nicht Gegenstand einer Genehmigung und/oder einer öffentlichen Auflage.

3.2 Rahmenbedingungen und gesetzlicher Auftrag

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung hat der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes im Jahr 2013 zugestimmt. Somit besteht der Auftrag, die Zersiedelung zu stoppen und die Landschaft vor ausufernden Siedlungen zu schützen. Die Nutzung der Bauzonen soll optimiert und die Bebauung intelligent verdichtet werden. Auch die kantonale Gesetzgebung verfolgt diese Zielsetzung. Dafür stellt sie den Gemeinden im Planungs- und Baugesetz (PBG) ein mehrheitlich neues und im Kanton St. Gallen noch nicht erprobtes Instrumentarium zur Verfügung. Bewährte Instrumente wie z.B. die Ausnützungsziffer oder die Geschossigkeit wurden eliminiert, andere neu eingeführt wie z.B. die Schwerpunktzone oder die Einordnungspflicht. Mit dem II. Nachtrag (in parlamentarischer Beratung) soll der zur Verfügung stehende «Werkzeugkasten» um die Grünflächenziffer ergänzt und der grosse Grenzabstand wieder ermöglicht werden. Auch entfallen mit dem PBG einige Zonentypen wie z.B. das «übrige Gemeindegebiet (UeG)». Kurz: Mit dem PBG müssen die Bauzonen umfassend neu definiert und justiert werden. Die St. Galler Gemeinden müssen folglich ihre Ortsplanungsinstrumente vollständig neu zusammenstellen und auf ihre Zielsetzungen und ihren Gemeindetyp abstimmen.

3.2.1 Zonentypen, Zonenbezeichnungen

Folgende bisherigen Zonentypen sind im neuen PBG nicht mehr vorgesehen und müssen deshalb in eine andere Zone überführt oder umbenannt werden.

Rechtskräftige Zonenbezeichnung	Neue Zonenbezeichnung
Grünzone	Freihaltezone
Dorfkernzone	Kernzone
Gewerbe-Industriezone	Arbeitszone
Industriezone	Arbeitszone
Übriges Gemeindegebiet	Landwirtschaftszone

Da das PBG keine Geschossigkeit vorgibt, werden die einzelnen Nutzungszonen über die maximale Gesamthöhe in Metern differenziert.

Rechtskräftige Zonenbezeichnung	Neue Zonenbezeichnung
Wohnzone Kernzone	Wohnzone Kernzone
W3 K4	W 14.0 K 20.0
Nutzung und Geschosszahl	Nutzung und Gesamthöhe

Die Zonenbezeichnungen sind kantonsweit im sogenannten ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) vordefiniert. In den Zonen mit dem Zusatz A

wird zusätzlich zur Gesamthöhe auch eine maximale Gebäudehöhe definiert. In diesen Zonen gilt eine sogenannte Dachraumregelung. Diese Regelung wird im Kapitel 3.4.3 näher beschrieben.

Zonenplan und Baureglement umfassen folgenden Zonenkatalog:

Rechtskräftige Zonenbezeichnungen	Neue Zonenbezeichnungen
W2a W2b W3 W4 Wohnzonen	W 9.5A W 10.5A W 10.5 W 13.5A W 13.5 W 16.5 Wohnzonen
WG2 WG3 WG3a Wohn- Gewerbezone	WG 11.0A WG 14.0 WG 17.0 Wohn-/Gewerbezone
DK Dorfkernzone	
K3 K4 Kernzonen	K 20.0 Kernzone
GI a GI b Gewerbe-Industriezone	A 17.0 A 50.0 Arbeitszone
IA Industriezone	
Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
G Grünzone	FiB Freihaltezone innerhalb der Bauzone FaB Freihaltezone ausserhalb der Bauzone
L Landwirtschaftszone	L Landwirtschaftszone
UeG übriges Gemeindegebiet	

3.2.2 Minimaler Regelungsbedarf nach PBG

Gemäss Art. 79 PBG muss das Baureglement zwingend die Massangaben über die Gesamthöhe, den Grenzabstand und den Gebäudeabstand in jeder Zone enthalten (Minimalmodell). Zusätzlich können Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gebäudehöhe und Winkelmass (Dachraumregelung), Fassadenhöhe, Baumassenziffer und Massangaben zu Terrainveränderungen geregelt werden. Mit dem II. Nachtrag des PBG wird dieser «Werkzeugkasten» mit der Grünflächenziffer und dem grossen Grenzabstand ergänzt.

3.2.3 Gewählter «Werkzeugkasten» für Widnau

Das Minimalmodell erachtet der Gemeinderat nicht als ausreichend, um die gewünschte ortsbauliche Qualität im urbanen Verdichtungsraum sicherzustellen. Deshalb hat er zusätzlich zum Minimalmodell die Gebäudelänge, die Gebäudehöhe und das Winkelmass (Dachraumregelung in ausgewählten Zonen), die Baumassenziffer, die Grünflächenziffer sowie das maximale Mass für Abgrabungen in die Regelbaumass-Tabelle aufgenommen.

Die neu erarbeiteten Regelbaumasse stellen eine ausgewogene Mischung zwischen Erhalt und Entwicklung sicher. Zudem sichern diverse Bestimmungen den Erhalt von genügend und

gut gestalteten Freiräumen in der Siedlung. Dem ökologischen Ausgleich sowie dem Schutz vor Lichtemissionen wird mit neuen Bestimmungen im Baureglement Rechnung getragen (siehe Kapitel 3.3.4).

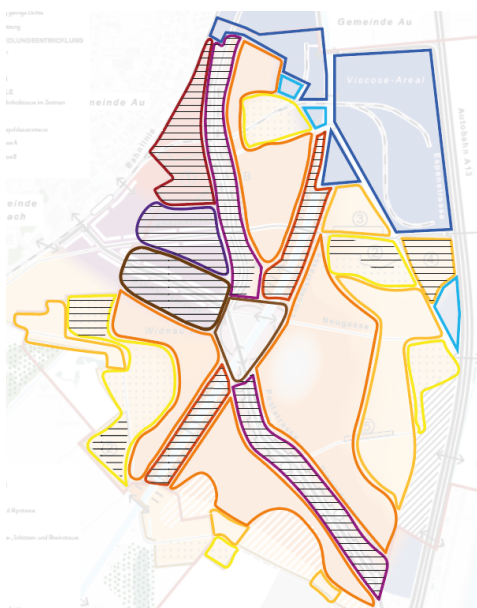
3.2.4 Anlehnung an das Musterbaureglement

Nach Inkrafttreten des PBG am 1. Oktober 2017 hat die Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) ein Musterbaureglement erarbeitet. Dieses ist als Arbeitshilfe und Erlassgrundlage gedacht, welche die Vereinheitlichung der kommunalen Baureglemente unterstützt. Das neu erarbeitete Baureglement der Politischen Gemeinde Widnau orientiert sich an diesem Musterbaureglement sowie am bestehenden Baureglement nach altem Baugesetz.

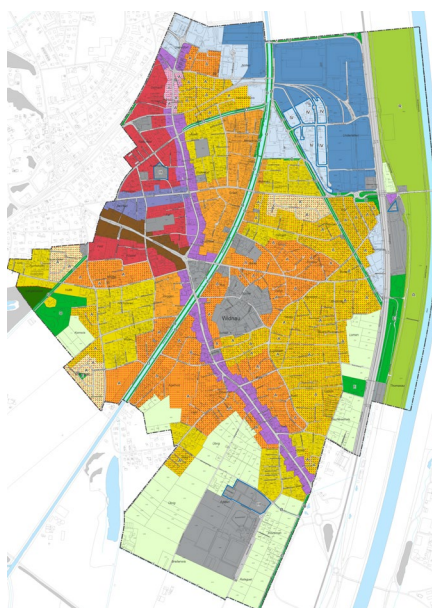
3.3 Entwurfsprozess

3.3.1 Zonenplan

Basierend auf der vom Gemeinderat erarbeiteten räumlichen Entwicklungsstrategie wurde die Zonierung vollständig neu erarbeitet.



Grobentwurf Zonenplan auf Basis der Strategie



Entwurf Zonenplan

Heerbrugg – Zentrum im Mittelrheintal

Der Fokus der Innenentwicklung wird auf den zentralen Bereich rund um den Bahnhof Heerbrugg gelegt. Das Gebiet ist optimal erschlossen (ÖV und MIV) und weist noch grosse Potenziale für die Verbesserung bestehender und für die Schaffung neuer urbaner Qualitäten auf. Als Teil davon ist die Bahnhofstrasse die belebte Zentrumsachse der Politischen Gemeinde Widnau - mehr noch, sie wird im Agglomerationsprogramm Rheintal (AP4) als «Lebensader des Mittelrheintals» bezeichnet.

Eine Besonderheit des Zentrums Heerbrugg liegt darin, dass mitten durch dichtes Siedlungsgebiet die Gemeindegrenze zwischen Widnau und Au verläuft. Somit befinden sich wesentliche Teile und insbesondere der direkte Anschluss an den Bahnhof ausserhalb des Territoriums der Politischen Gemeinde Widnau. Eine gemeinsame, gemeindeübergreifende Planung zum Zukunftsbild Bahnhof Heerbrugg ist gestartet.

Als Impuls für die urbane Entwicklung wird entlang der Bahnhofstrasse eine starke Kernzone (K 20.0) mit hoher Bebauungsdichte vorgeschlagen. Die zwingende Publikumsnutzung im Erdgeschoss entlang der Bahnhofstrasse stärkt konsequent die angestrebte, städtisch-urbane Qualität.

Auch die Rheinstrasse (bis zur Kreuzung mit der Unterdorfstrasse), die Gebiete zwischen Bahnlinie und Unterdorfstrasse sowie das Gebiet Feld-/Naglerstrasse sind Teil des Schwerpunkts Heerbrugg und sollen verdichtet werden. Entsprechend werden hier dichte Zonen (W 16.5 und WG 17.0) vorgeschlagen.

Die Achsen stärken und aufwerten

Die räumliche Entwicklungsstrategie sieht vor, die Verdichtung in erster Linie entlang den linearen Achsen anzuordnen. Diese Achsen sind die Post-/Diepoldsauerstrasse und die Unterdorfstrasse, welche von Südosten nach Norden durch das Siedlungsgebiet verlaufen sowie der Binnenkanal, welcher als sehr prägendes Freiraumelement die Gemeinde von Südwesten nach Norden durchquert. Die Stelle resp. der Ort, an dem sich die beiden Achsen sowie die Zentrumsachse nach Heerbrugg (Bahnhofstrasse) treffen, bilden das Gebiet «Widnau Mitte», das Herz der Gemeinde.

Die Post-/Diepoldsauerstrasse als Hauptverkehrsachse zwischen Widnau und Diepoldsau ist die Fortsetzung der «Mittelrheintaler Lebensader». Mit dem BGK (Betriebs- und Gestaltungs-konzept), welches zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt realisiert wird und als A-Massnahme im Agglomerationsprogramm Rheintal (AP4) verankert ist, wird dieser Strassenzug gestalterisch erheblich aufgewertet und als Zubringer zum Zentrum kenntlich gemacht. Zur Stärkung der Bebauung entlang dieser Achsen (Post-/Diepoldsauerstrasse und Unterdorfstrasse) ist eine Wohn-Gewerbezone (WG 14.0) vorgesehen. In dieser Zone können sowohl Wohnbauten wie auch gewerbliche Bauten oder Mischformen davon realisiert werden.

Einordnungspflicht

Nach Art. 99 Abs. 2 PBG kann die Gemeinde für Kern- und Schutzzonen sowie für weitere bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Von diesem erhöhten Qualitätsanspruch soll mit der Zonenüberlagerung «Einordnungspflicht» Gebrauch gemacht werden. Die Einordnungspflicht wird in folgenden Gebieten den Grundnutzungs-zonen überlagert:

- im dichten, urbanen Gebiet (K 20.0, W 16.5, WG 17.0)
- entlang den linearen Verdichtungsachsen (WG 14.0)
- entlang dem Binnenkanal (W 13.5A, W 13.5)
- in den Fokusgebieten (unterschiedliche Zonen)

Die «Einordnungspflicht» bedeutet, dass relevante Bauvorhaben durch den Gestaltungsbeirat zu beurteilen sind. Die bereits seit 10 Jahren gut funktionierende Praxis soll beibehalten werden. Die Beurteilung von Bauvorhaben stützt sich auf Konzepte, welche die vorhandenen Qualitäten und Zielsetzungen eines Gebietes festhalten.

Einordnungspflicht	Zielsetzungen
Urbanes Zentrum	<ul style="list-style-type: none"> • Dichte Bebauung mit urbanem Charakter • Vielfältige Nutzungsdurchmischung • Hohe Aufenthaltsqualität • Qualitätsvolle Entwicklung der Freiräume • Erhöhter architektonischer Anspruch
Achse Post-/Diepolds-aerstrasse	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Strassenausbaus • Realisierung der geplanten Strassenraumgestaltung • Qualitätsvolle, strassenbegleitende Bauweise, erhöhter architektonischer Anspruch • Vielfältige Nutzungsdurchmischung • Optimierung Erschliessung, Bewältigung Lärmschutz • Qualitätsvolle Entwicklung der Freiräume • Ortsbauliches Entwicklungskonzept als Orientierungshilfe liegt vor
Achse Unterdorfstrasse	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsvolle, strassenbegleitende Bauweise, erhöhter architektonischer Anspruch • Vielfältige Nutzungsdurchmischung • Optimierung Erschliessung, Bewältigung Lärmschutz • Qualitätsvolle Entwicklung der Freiräume • Abstimmung mit Schutzaspekten (Teilbereich) • Bestehende ortsbaulich Konzept (2002) überarbeiten

Achse Binnenkanal	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsvolle Bebauung mit erhöhten gestalterischen Anforderungen • Ansprechende Durchgrünung • Offene Sichtbezüge zum Binnenkanal • Erhöhung der Aufenthaltsqualität u.a. durch einzelne Abgänge ans Wasser • Wo immer möglich rückwärtige Erschliessung
Mikroquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des spezifischen ortsbaulichen Charakters • Moderate Entwicklung mit Rücksicht auf den Bestand • Hohe Durchgrünung, qualitätsvolle Aussenraumgestaltung

Arbeitszonen

Richtung Norden befinden sich die zusammenhängenden Arbeitszonen. Die Arbeitszonen bilden einen Puffer zwischen Autobahn und den Wohnzonen. Die zulässige Gesamthöhe der Arbeitszonen wird unter Berücksichtigung der bestehenden Bauten und in Anlehnung an die bisherige Industriezone grosszügig angesetzt. Für Arbeitszonen, die an Wohn-/Gewerbezone angrenzen, gilt eine Gesamthöhe von 17.0 m, in den übrigen Arbeitszonen gilt eine Gesamthöhe von 50.0 m.

Freihaltezonen

Bisherige Grünzonen werden neu als Freihaltezonen bezeichnet. Dabei werden Freihaltezonen innerhalb bzw. ausserhalb der Bauzone unterschieden (FiB bzw. FaB). Jede Freihaltezone erhält eine spezifische Bezeichnung. Innerhalb und ausserhalb der Bauzone gibt es die Freihaltezone Ortsplanung (FiB O bzw. FaB O), innerhalb der Bauzone die Freihaltezone Erholung, Sport und Parkanlagen (FiB E). Das Rheinvorland - bisher übriges Gemeindegebiet (UeG) - wird neu als Freihaltezone ausserhalb Bauzone «Rhein» (FaB R) bezeichnet.

Landwirtschaftszone

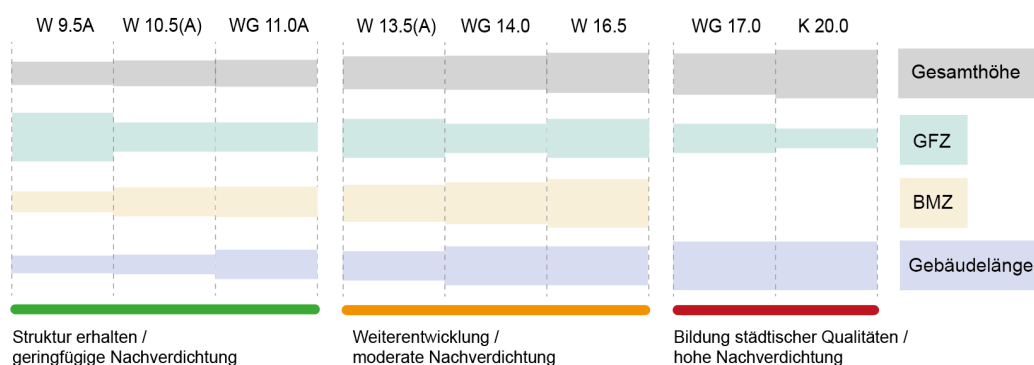
Die bisherige Zone übriges Gemeindegebiet (UeG), welche nach altem Baugesetz für Gebiete ohne bestimmte Nutzung oder für zukünftige Baugebietserweiterungen vorgesehen war, ist im PBG nicht mehr enthalten. Es entspricht nicht mehr dem heutigen Raumplanungsverständnis, zukünftige Baugebietserweiterungen bereits im Rahmennutzungsplan festzulegen. Die Gebiete für künftige Baugebietserweiterungen sind neu im Richtplan bezeichnet. Die Gebiete, die im rechtskräftigen Zonenplan als UeG bezeichnet waren, werden daher im neuen Zonenplan entweder der Landwirtschaftszone oder einer Freihaltezone zugewiesen.

3.3.2 Struktur der neuen Regelbauweise

Die Festlegung der Masse der Regelbauweise ist das Herzstück der Umsetzung der räumlichen Entwicklungsstrategie in den Rahmennutzungsplan. Diese Masse bilden den neuen rechtsverbindlichen Rahmen. Die Systematik der einzelnen Ziffern wird im Kapitel 3.4.3 und die Definition der einzelnen Zonen im Kapitel 3.4.1 beschrieben.

- Gemäss Teilstrategie Siedlung nimmt mit zunehmender Dichte die zulässige Gesamthöhe zu.
- Die Grünflächenziffer (GFZ) wird in der Zone (W 9.5A) so festgelegt, dass das bestehende grüne Erscheinungsbild der Mikroquartiere gesichert ist. Um Erweiterungen zu ermöglichen, wird die GFZ in den Zonen mit geringer Dichte (W 10.5A und W 10.5) auf einen niedrigen Wert von 0.3 festgelegt. In den dichteren Wohnzonen (W 13.5A, W 13.5 und W 16.5) wird mit einer «höheren» GFZ die oberirdische Parkierung erschwert. Da in den Gewerbebezonen (WG 11.0A, WG 14.0 und WG 17.0) mehr versiegelte Fläche für betriebliche Zwecke benötigt wird, ist eine niedrige GFZ festgelegt. In der Kernzone (K 20.0) wird eine GFZ festgelegt, um einen Mindestanteil an Grünfläche sicherzustellen.
- Die Baumassenziffer (BMZ) nimmt mit der Gesamthöhe zu. In den Gewerbebezonen (WG 11.0A und WG 14.0) wird die BMZ - verglichen mit Wohnzonen mit ähnlicher Gesamthöhe - um + 0.2 höher angesetzt. In den dichten zentralen Achsen (WG 17.0 und K 20.0) wird auf die BMZ verzichtet, um einen grösseren baulichen Spielraum zu ermöglichen.
- Die zulässige Gebäudelänge wurde in den Zonen (W 9.5A, W 10.5A und W 10.5) so festgelegt, dass die Feinkörnigkeit der bestehenden Strukturen erhalten bleibt. In den Zonen mit moderaten oder hohen Nachverdichtungszielen nimmt die Gebäudelänge mit der Gesamthöhe zu.

Abbildung der Struktur der Definition der Regelbaumasse.



Struktur Bauzonendefinition

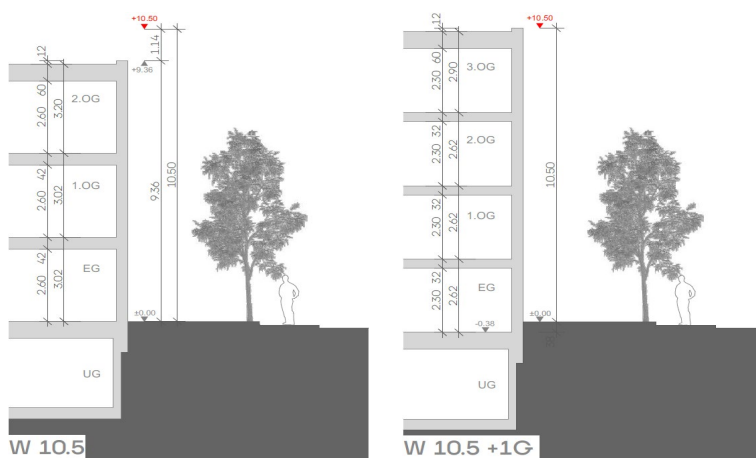
Zone	Ziel gemäss räumlicher Entwicklungsstrategie
W 9.5A W 10.5A WG 11.0A	Strukturerhaltung und geringe, quartierverträgliche Nachverdichtung, Beibehaltung der Feinkörnigkeit, hoher Grünflächenanteil.
W 10.5 W 13.5A W 13.5 W 16.5 WG 14.0	Weiterentwicklung und Nachverdichtung, Übergang zwischen urbanem Kern und kleinkörnigen Gebieten sichern.
WG 17.0 K 20.0	Bildung städtischer Qualitäten entlang der zentralen Achsen im urbanen Kern. Keine Baumassenziffer (BMZ), dafür sichert die Grünflächenziffer (GFZ) den Grünflächenanteil und fördert unterirdische Parkierungen.

3.3.3 Tests zur Definition der Regelbaumasse

Um zu prüfen, ob die vorgesehenen Bauzonen bzw. die Regelbaumasse situationsgerecht sind, die räumliche Entwicklungsstrategie adäquat abbilden sowie zur Veranschaulichung der Veränderung zwischen heutiger und neuer Regelung, wurden umfangreiche und systematische Tests durchgeführt. Sie liegen dem Planungsbericht als Anhang bei.

Gebäudehöhe/Gesamthöhe

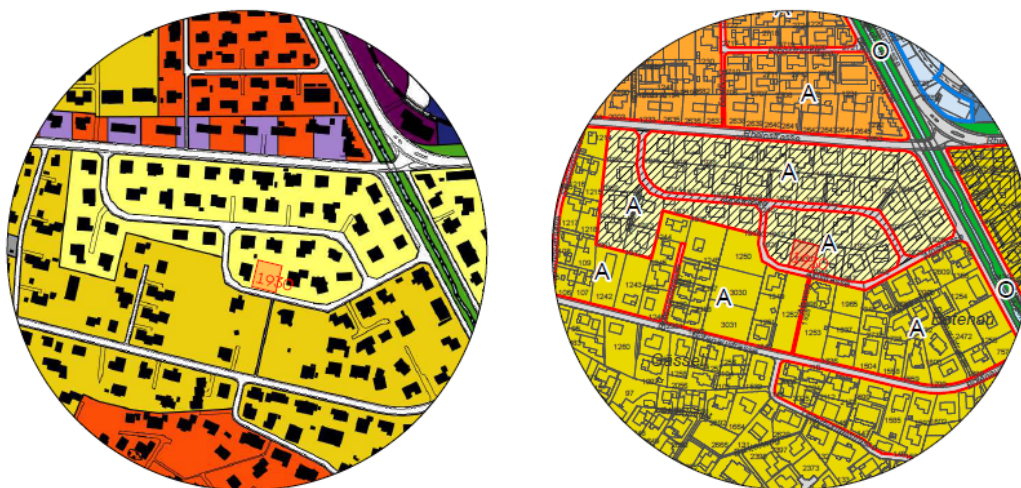
Um die Gesamthöhe sowie die Gebäudehöhe zu bestimmen, wurde für jede Zone mittels Detailschnitt die mögliche Geschossigkeit ermittelt. Geprüft wurden Lösungen mit und ohne Sockelgeschoss sowie mit geringen und grosszügigen Geschosshöhen. Durch Tests konnten angemessene Höhenmasse (Gebäudehöhe/Gesamthöhe) ermittelt werden.



Testbeispiel: zur Bestimmung der Gebäudehöhe/Gesamthöhe

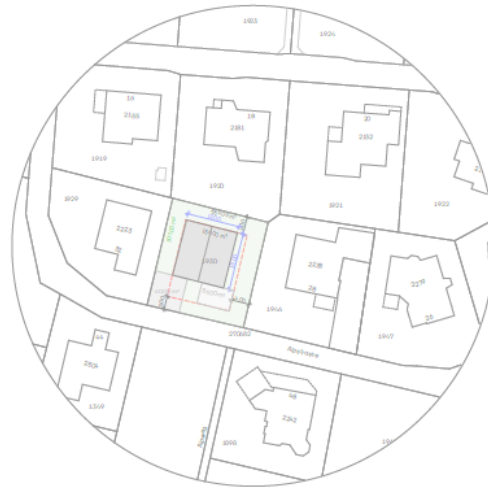
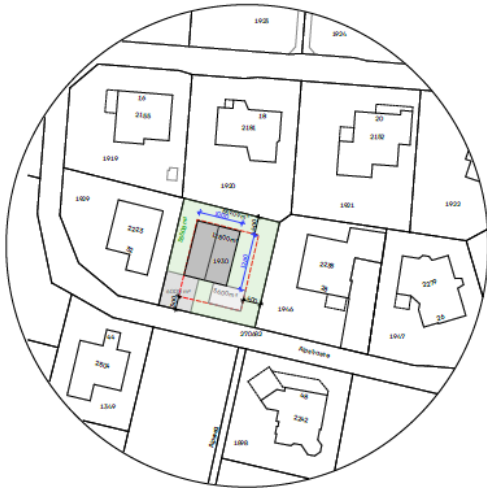
Baumassenziffer (BMZ), Gebäudelänge

Mit dem Instrument der Baumassenziffer besteht im Kanton St. Gallen noch wenig Erfahrung. Deshalb wurde in umfangreichen Tests das heute mögliche Volumen (mit Ausnutzungsziffer) dem neuen möglichen Volumen (mit Baumassenziffer) gegenübergestellt. Zudem wurden Vergleiche mit Städten und Gemeinden, welche über Erfahrung mit der BMZ verfügen, angestellt. In mehreren Rundgängen wurde so der geeignete und verträgliche Wert der Baumassenziffer pro Zone ermittelt. In den gleichen Tests wurde auch die Wirkung unterschiedlicher Gebäudelängen getestet.



Aktueller Stand nach altem Baureglement G5		Neues Baureglement 08.08.21	
Zone	W2a	Grundstücksfläche	559.09 m ²
Ausnutzungsziffer	0.45	Zone	W2a
Vollgeschosse	2+AT	Vollgeschosse	2 + A
Gesamthöhe	-	Bruttogeschossfläche	0.45 x 559.09 m ² = 251.60
Gebäudehöhe	7.5	Gesamtgeschossfläche	251.60 m ² x 1.15 ^{B)} = 289.34 m²
Firsthöhe max.	11.0	Volumen	988.80 m³
Gebäudelänge max.	30.0	<small>Sämtliche Daten von Flächen und Volumina sind reine Theoretische Annahmen B) 15% für Aussenwände</small>	
Gebäudtiefe max.	-	Berechnung Baumassenziffer	
Grenzabstand klein	4.0	0.45 (Alte AZ) x 4.0 (Faktor) = 1.8	
Grenzabstand gross	6.0	Zone	W 9.5 A
Baumassenziffer	-	Ausnutzungsziffer	-
Grünflächenziffer	-	Vollgeschosse	2 + A
		Gesamthöhe	9.5
		Gebäudehöhe	6.5
		Firsthöhe max.	11.0
		Gebäudelänge max.	18.0
		Gebäudtiefe max.	-
		Grenzabstand klein	4.0
		Grenzabstand gross	-
		Baumassenziffer	1.8
		Grünflächenziffer	60

Testbeispiel: zur Bestimmung der Baumassenziffer und Gebäudelänge



Variante 1: Maximum gem. aktuellem Stand W 9.5A

Vollgeschosse	2 Vollgeschosse+DG
Ausnutzungsziffer	$\approx 304.64 \text{ m}^2 / 559.09 \text{ m}^2 = 0.54$
Gesamtgeschossfläche	$2.8 \times 128.00 \text{ m}^2 = 358.40 \text{ m}^2$
Baumassenziffer	1.83
Volumen	1025.18 m ³
Grünflächenziffer	$335.08 \text{ m}^2 = \text{ca. } 60\%$
Fläche versiegelt	60.00 m ²
Sitzfläche	36.00 m ²

A) Fläche für Ausnutzung \rightarrow Gesamtgeschossfläche \times 0.85
 Begrenzung durch Gebäudelänge, Gebäudehöhe und Grünflächenziffer
 Sitzfläche 12m² pro 100m² Grünfläche

Variante 2: Maximum gem. aktuellem Stand W 9.5A ohne GFZ

Vollgeschosse	2 Vollgeschosse+DG
Ausnutzungsziffer	$\approx 371.28 \text{ m}^2 / 559.09 \text{ m}^2 = 0.66$
Gesamtgeschossfläche	$2.8 \times 156.00 \text{ m}^2 = 436.80 \text{ m}^2$
Baumassenziffer	2.23
Volumen	1248.09 m ³
Grünflächenziffer	$307.00 \text{ m}^2 = \text{ca. } 55\%$
Fläche versiegelt	60.00 m ²
Sitzfläche	36.00 m ²

A) Fläche für Ausnutzung \rightarrow Gesamtgeschossfläche \times 0.85
 Begrenzung durch Gebäudelänge, Gebäudehöhe ohne Grünflächenziffer
 Sitzfläche 12m² pro 100m² Grünfläche

Testbeispiel: zur Bestimmung der Baumassenziffer und Gebäudelänge

Variante


Grünflächenziffer (GFZ)

Für die Festlegung der Grünflächenziffer fehlt im Kanton St. Gallen die Erfahrung und Rechtspraxis. Deshalb wurden zuerst die vorhandenen Grünflächen auf überbauten Grundstücken in verschiedenen Zonen analysiert. Aufgrund der so festgestellten Medianwerte wurde ein erster Vorschlag für das Mass der Grünflächenziffer pro Zone entwickelt. Diese Vorschläge wurden anschliessend systematisch anhand der Baugesuche der letzten Jahre überprüft und beurteilt. Zudem wurden zum Vergleich und zur Feinjustierung auch Beispiele von Gemeinden aus anderen Kantonen beigezogen (z.B. Romanshorn, Wynau, Olten, Arbon, Meikirch, Brugg, Arlesheim). Die vorgeschlagenen Werte sichern die beabsichtigte Durchgrünung.



Geoportal: Orthofoto 2019

W 13.5(A) - Test 9 (vergleichbar mit W3)

Adresse	Girlenstrasse 30
Parzellen Nr.	1685
Grundstücksfläche	1368 m ²
Zone	W3
Gebäudelänge	25m
Grünflächenanteil	51% (695m ²)
Gebäudegrundfläche	20% (270m ²)
 Nicht anrechenbare Fläche (zuzüglich Gebäudegrundfläche)	29% (403m ²)

Testbeispiel: Berechnung der GFZ an einem bestehenden Grundstück

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Zonenplan mit Zonendefinition

W 9.5A

Die Zone W 9.5A wurde ausschliesslich für Mikroquartiere geschaffen. Ziel ist es, die bestehende Struktur der Mikroquartiere zu erhalten, aber dennoch eine geringe Nachverdichtung zu ermöglichen (siehe räumliches Entwicklungskonzept). Daher wurde die Baumassenziffer verhältnismässig niedrig mit 1.8 festgelegt. Die Gebäudelänge beträgt maximal 18.0 m, um die Feinkörnigkeit der überwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Quartiere zu erhalten. Die Grünflächenziffer von 0.5 soll das spezifische «grüne» Erscheinungsbild der Mikroquartiere mit grosszügigen Gärten und Grünflächen sichern.

W 10.5A

Die Quartiere ausserhalb des Zentrums und der Strassenachsen, welche sich heute in den Zonen W2a und W2b befinden, werden mehrheitlich in die Wohnzone W 10.5A überführt. Die Gesamthöhe liegt mit 10.5 m zwar unter der bisher geltenden Firsthöhe, für Steildächer wird jedoch ein Zuschlag von 1.5 m gewährt (siehe Kapitel 3.4.3 Dachraumregelung), sodass die neue Gesamthöhe mit den heutigen Firsthöhen vergleichbar ist. Innerhalb der festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen können - wie bisher - zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss realisiert werden. Mit einer Gebäudelänge von max. 20.0 m werden die Baukörper in ihrer horizontalen Ausdehnung begrenzt, um die Durchlässigkeit bzw. Körnigkeit des Siedlungsbilds zu erhalten. Mit der Baumassenziffer (BMZ) von 2.4 ist gegenüber heute eine Mehrnutzung möglich. Die Grünflächenziffer (GFZ) von 0.3 gibt Spielraum für individuelle Gartengestaltungen.

W 10.5

In dieser «Übergangs-Zone» sind Nachverdichtungen möglich. Die Gesamthöhe von 10.5 m ohne Dachraumregelung ermöglicht drei Vollgeschosse. Die BMZ von 2.6 ermöglicht auch kleinere Mehrfamilienhäuser, wobei die maximale Gebäudelänge von 20.0 m die Feinkörnigkeit der bestehenden Struktur gewährleistet. Es wird eine Verdichtung in die Höhe angestrebt. Die GFZ von 0.3 lässt genügend Raum für die erforderlichen Erschliessungseinrichtungen, gleichzeitig wird ein angemessener Grünflächenanteil in diesen typischen Wohnzonen gesichert.

W 13.5A

Die Gebiete ab der zweiten Bautiefe entlang den Achsen Post-/Diepoldsauerstrasse und entlang Binnenkanal werden der Zone W 13.5A zugewiesen. Sie löst die klassischen dreigeschossigen Wohnzone W3 mit drei Vollgeschossen und Dachgeschoss ab. Mit einer Gebäudelänge von 30.0 m und einer BMZ von 3.0 ist eine angemessene Nachverdichtung möglich. Eine GFZ von 0.45 lässt genügend Spielraum für die Realisierung von grösseren Baukörpern, sichert einen angemessenen Grünflächenanteil und forciert die unterirdische Parkierung.

W 13.5

In der W 13.5 sind vier Vollgeschosse möglich. Mit dieser Zone wird der Übergang zwischen dem dichten Zentrumsbereich und den Wohnzonen mit feinkörniger Bebauung gestaltet. Entlang des Binnenkanals - nördlich von «Widnau Mitte» - ist diese Zone für beide Uferseiten definiert, sodass entlang des Binnenkanals ein einheitliches Bild entstehen kann. Eine Gebäudelänge von 30.0 m und eine BMZ von 3.4 ermöglichen gegenüber heute eine deutliche Nachverdichtung. Eine GFZ von 0.45 lässt genügend Spielraum für die Realisierung von grösseren Baukörpern, sichert einen angemessenen Grünanteil und forciert die unterirdische Parkierung.

W 16.5

Die Wohnzone W 16.5 wird als starke Zentrumszone in Bahnhofsnähe ausgeschieden. Hier ist in Zukunft eine starke Nachverdichtung erwünscht. Mit der Möglichkeit, fünf Vollgeschosse zu realisieren, werden Anreize für eine urbane Transformation in diesem Zentrumsbereich geschaffen. Die GFZ von 0.45 ist so bemessen, dass die Parkierung unterirdisch erfolgen muss. Auch hier wird die Strategie des Bauens in die Höhe verfolgt. Bei guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr kann die benötigte Parkplatzanzahl reduziert werden, sodass auch autoarme Überbauungskonzepte möglich werden. Die ortsbauliche und konzeptionelle Anschlussfähigkeit dieses Entwicklungsgebiets auf Widnauer Boden an die Planungen der Gemeinde Au wird im gemeinsamen Projekt «Zukunftsbild Bahnhof Heerbrugg» sichergestellt.

WG 11.0A

Die Wohn-/Gewerbezone WG 11.0A wurde ausschliesslich für den noch erkennbaren, historischen Ortsteil Unterdorf gewählt. Der kurze Abschnitt ist in der Schutzverordnung als Ortsbildungsschutzgebiet bezeichnet, dokumentiert einen Teil der Widnauer Siedlungsgeschichte und soll erhalten bleiben. Die Zonenbestimmungen sind auf die bestehende Bebauungsstruktur massgeschneidert und sind nicht im Kontext des «Gesamtsystems» der Regelbaumass-Tabelle zu lesen. Die Masse sind tief angesetzt, sodass ein Anreiz besteht, die bestehende Bausubstanz zu bewahren und zu sanieren. Neubauten sind weiterhin möglich, sie haben sich jedoch am Bestand zu orientieren.

WG 14.0

Die Wohn-/Gewerbezone WG 14.0 wird entlang der linearen Verdichtungsachsen (Post-/Diepoldsauerstrasse und Unterdorfstrasse) festgelegt. In dieser Zone sind viergeschossige Bauten mit Wohn- und/oder Gewerbenutzung möglich. Die Gesamthöhe wurde gegenüber der entsprechenden Wohnzone um 0.5 m erhöht, damit gewerblich genutzte Erdgeschosse mit einer grösseren Raumhöhe erstellt werden können. Die GFZ ist gegenüber der entsprechenden Wohnzone reduziert, da gewerbliche Nutzungen regelmässig grössere Anlieferungs- und Umschlagsbedürfnisse aufweisen. Grundsätzlich ist in dieser Zone von unterirdischen Parkierungslösungen auszugehen.

WG 17.0

Entlang der Rheinstrasse im Zentrumsbereich bis zur Ochsenkreuzung wurde - mit Referenz auf die Kernzone entlang der Bahnhofstrasse - mit der Wohn-/Gewerbezone WG 17.0 die Möglichkeit zur Ausbildung einer weiteren dichten Achse gewählt. Hier soll ein attraktives, zentrumsnahes Wohngebiet mit vielfältiger Gewerbenutzung und städtisch-urbanen Qualitäten entstehen, welches die Zentrumsachse der Bahnhofstrasse begleitet, aber nicht konkurriert. Der Verzicht auf eine Baumassenziffer (BMZ) schafft hohe Anreize zur Neubebauung des Gebietes. Die GFZ von 0.3 fördert das Bauen in die Höhe, sichert oberirdische Grün- und Freiflächen und erfordert Lösungen mit unterirdischen Parkieranlagen.

K 20.0

Mit der Kernzone K 20.0 wird die zentrale Achse von Widnau entlang der Bahnhofstrasse als «Mittelrheintaler Lebensader» ortsbaulich definiert. Der Grenzabstand von 3.0 m sowie der Verzicht auf die Baumassenziffer (BMZ) ermöglichen hier eine hohe, bauliche Dichte. Die bereits laufende Transformation dieses Strassenzugs und die Stärkung von urbanen Qualitäten kann damit weitergeführt werden. Eine GFZ von 0.2 garantiert an dieser Zentrumslage einen Mindestanteil an Grünflächen.

3.4.2 Überlagerungen und Hinweise im Zonenplan

Einordnungspflicht

Die in Kapitel 3.3.1 beschriebene Einordnungspflicht überlagert als Festlegung die Bauzonen im Zonenplan. Damit wird erkennbar, in welchen Teilen des Gemeindegebietes die Einordnungspflicht und der Art. 10 des Baureglements zur Anwendung kommt.

Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufe

Die Gebiete mit abweichender Lärmempfindlichkeitsstufe entsprechen dem rechtskräftigen Zonenplan.

Wald / Gewässer

Die Politische Gemeinde Widnau weist ein sehr kleines Waldstück im Naturschutzgebiet Höchstern an der Grenze zu Balgach auf. Die Feststellung der Waldgrenze erfolgte am 12. November 1993. Ein kleines Waldstück auf dem Grundstück Nr. 1163 mit 551 m² erfüllt gemäss Schreiben des kantonalen Forstamtes vom 8. April 2004 die Mindestfläche für die Einzonung von Wald (WA) nicht. Das Gebiet wurde deshalb im neuen Zonenplan in die Landwirtschaftszone (L) aufgenommen.

Lage und Ausdehnung der Gewässer werden aus den Daten der amtlichen Vermessung übernommen und sind im Zonenplan als Hinweis dargestellt. Zur Festlegung der Gewässerräume siehe Kapitel 2.3.4 Naturgefahren und Gewässerraum.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen korrespondieren mit dem Strassenplan der Gemeinde. Dieser wurde im Jahr 2021 öffentlich aufgelegt. Im Zonenplan werden die klassierten Strassen und Wege unterteilt in Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone.

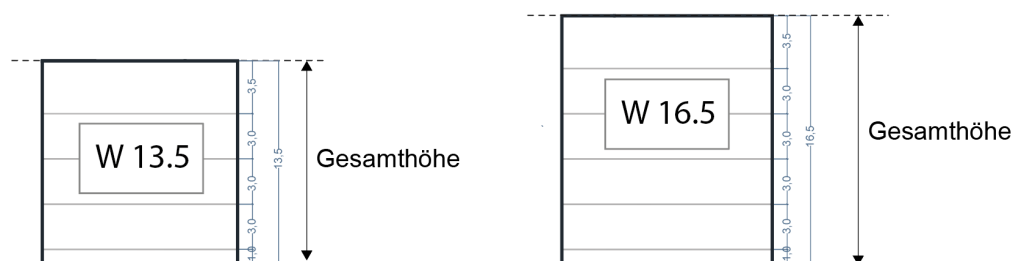
3.4.3 Neue Regelbaumass-Tabelle

Die Regelbaumasse werden mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung zwischen Erhalt und Entwicklung und unter Berücksichtigung der neuen Begriffe und Messweisen gemäss PBG festgelegt. Wie in Kapitel 3.3.3 erläutert, wurden die Regelbaumasse anhand von umfangreichen Analysen und Tests justiert.

In den folgenden Abschnitten werden hauptsächlich die neuen Begriffe und Messweisen des PBG sowie Unterschiede zwischen bisheriger und neuer Regelung erläutert:

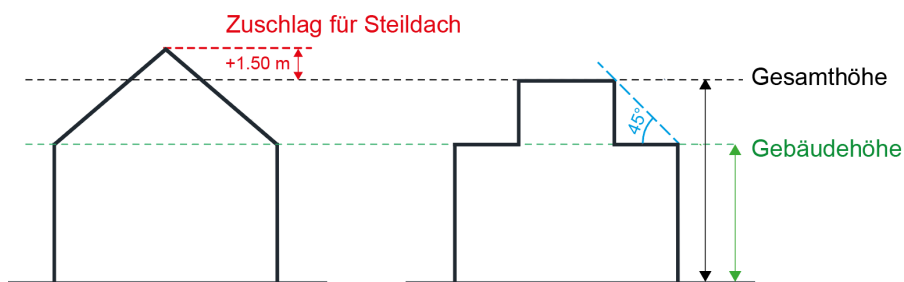
Gesamthöhe

Der bisherige Begriff «Firsthöhe» wird durch die «Gesamthöhe» abgelöst. Die Festlegung der Gesamthöhe ist nur auf Flachdachbauten ausgerichtet und so definiert, dass mit angemessenen Raumhöhen die in der jeweiligen Zone gewünschte Geschoszahl realisiert werden kann.



Gebäudehöhe und Dachraumregelung

Als Ablösung der bisher bekannten Dachgeschossregelung können nach neuem PBG Zonen mit Dachraumregelung definiert werden. Der Dachraum nach Art. 85 PBG wird mit einer maximalen Gebäudehöhe und einem Winkelmass (45°) definiert. Zonen mit Dachraumregelung werden mit dem Zusatz «A» versehen (W 9.5A, W 10.5A, W 13.5A und WG 11.0A). In diesen Zonen gilt für den obersten Gebäudeabschnitt - dem Dachraum zwischen Gebäudehöhe und Gesamthöhe - ein reduziertes Volumen.



Satteldächer sowie Walmdächer erfordern eine grössere Differenz zwischen Gebäude- und Gesamthöhe als ein Flachdach. Damit dieser Dachtyp möglich bleibt, wird für Bauten mit symmetrischen und asymmetrischen Satteldächern sowie Walmdächern die Gesamthöhe um 1.5 m erhöht, um eine gute Integration von Neubauten mit Steildächer in den heutigen Bestand zu gewährleisten.

Dachaufbauten wie Gauben oder Lukarnen können auf einem Drittel des Daches erstellt werden. Dacheinschnitte sind nicht begrenzt. Brüstungen oberhalb der Gebäudehöhe dürfen diese um max. 1.2 m überschreiten. In niedrigen Zonen sind die zulässigen Höhen tiefer festgelegt. Diese Einschränkung in der Vertikalen wird durch den Zuschlag für Steildächer kompensiert.

Grenz- und Gebäudeabstand, Strassenabstand

Auf die Festlegung eines grossen Grenzabstandes wird verzichtet. Die Sicherung genügender Grünflächen zur Wahrung einer hohen Wohnqualität wird neu durch die Grünflächenziffer geregelt. Bauten können so unabhängig vom Grundriss und der Ausrichtung der Wohnräume auf dem Grundstück platziert werden. Damit vergrössern sich die Spielräume für unterschiedliche Wohnungstypen.

In Wohn-/Gewerbezon (WG 11.0A, WG 14.0, WG 17.0) wird der Grenzabstand von 5.0 m bzw. 4.5 m auf 4.0 m reduziert. Damit kann an den linearen Achsen - unter Berücksichtigung des Strassenabstands - dichter gebaut werden. In der Wohnzone (W 16.5) wird der Grenzabstand gegenüber der bisherigen Zone (W4) von 6.0 m auf 5.0 m reduziert. Damit wird eine dichte urbane Bebauung ermöglicht. In den Arbeitszonen wird der Grenzabstand von 5.0 m auf 4.0 m reduziert, um eine bessere Bebaubarkeit zu erreichen. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird der Grenzabstand von 5.0 m auf 3.0 m reduziert, um eine hohe Flexibilität der Bebauungsmöglichkeit zuzulassen.

Der Gebäudeabstand wird jeweils aus der Summe der geltenden Grenzabstände errechnet. In den Arbeitszonen und in der Landwirtschaftszone kann der innerbetriebliche Gebäudeabstand bis auf 4.0 m reduziert werden.

Gebäudelänge und Verzicht auf Gebäudebreite

Die Festlegung der Gebäudelänge schränkt die maximale horizontale Ausdehnung einer Baute ein. Die Reduktion der Gebäudelänge im Vergleich zu den bisherigen Massen soll das Bauen in die Höhe fördern, die prägende Einzelbauweise erhalten und eine gewisse Durchlässigkeit des Siedlungskörpers gewährleisten. In den Arbeitszonen sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) wird keine Gebäudelänge festgelegt. Auf eine Regelung der Gebäudebreite wird im neuen Baureglement generell verzichtet.

Baumassenziffer (BMZ)

Mit der Revision des PBG wurde die Ausnutzungsziffer abgeschafft. Die Politische Gemeinde Widnau ersetzt die Ausnutzungsziffer durch die Baumassenziffer (BMZ). Die Baumassenziffer wird für die Wohnzonen (W) sowie für die Wohn-/Gewerbezon (WG) festgelegt. Davon ausgenommen ist die WG 17.0. Zur Bestimmung zweckmässigen Baumassenziffer wurden detaillierte Analysen, Testplanungen und Visualisierungen erstellt (siehe Kapitel 3.3.3 sowie Anhang). Die Baumassenziffer bestimmt das oberirdisch zulässige Gebäudevolumen im Verhältnis zur Grundstücksfläche, sie nimmt parallel zur möglichen Gesamthöhe zu. In den Zonen mit den grössten Verdichtungsabsichten (K 20.0, WG 17.0) wird auf die Baumassenziffer verzichtet. In den Wohn-/Gewerbezon wird im Vergleich zu den entsprechenden Wohnzonen die Baumassenziffer um 0.2 erhöht. Dies ermöglicht die Erstellung von Gewerberäumen im Erdgeschoss mit grösseren Raumhöhen.

Grünflächenziffer (GFZ)

Die Grünflächenziffer (GFZ) sichert ein Mindestmass an Grünfläche auf den Baugrundstücken. In den Mikroquartieren (W 9.5A) ist die Grünflächenziffer mit 0.5 am höchsten. Sie beschränkt den Fussabdruck von Neubauten zugunsten eines hohen Grünflächenanteils. Eine Grünflächenziffer von 0.5 bedeutet, dass die Hälfte der Grundstücksfläche natürlich belassen, bepflanzt und nicht versiegelt werden darf. Bestehende und neue Bäume mit einem Kronenansatz von mind. 2.0 m können im Sinne eines Bonus mit 20 m² pro Baum an die Grünflächenziffer angerechnet werden.

Die Grünflächenziffer ist ein neues Regelmass, sie wird nur bei Neubauten angewendet. Bestehende Bauten sollen weiterhin ohne Berücksichtigung der Grünflächenziffer mit Klein- und Anbauten sowie Anlagen ergänzt werden können.

In den Wohn-/Gewerbebezonen wird die Grünflächenziffer reduziert, da mehr Erschliessungs- und Anlieferungsflächen benötigt werden. In der Kernzone wird für die Grünflächenziffer ein Wert bestimmt, der mit der erwünschten Verdichtung in diesen Zentrumsgebieten konform geht.

Abgrabungen

Abgrabungen sind künstliche Veränderungen des natürlichen, gewachsenen Geländeverlaufs. In Widnau mit ebenen Siedlungsgebiet sind grössere Abgrabungen nicht erwünscht. Es wird deshalb in allen Zonen ein vergleichsweise kleines Mass von 0.4 m festgelegt. Aufgrund der Hochwassersituation und der Grundwasserspiegellage ist davon auszugehen, dass Abgrabungen zurückhaltend angewandt werden. Hauszugänge und Hauszufahrten sind von der Abgrabungsbeschränkung ausgenommen.

3.4.4 Baureglement

Die Einführung des PBG erfordert eine gesamthafte Überarbeitung des Baureglements. Mit der Revision werden die Begriffe des PBG im Baureglement aufgenommen. Viele Bestimmungen entfallen, da diese im PBG einheitlich geregelt sind (z.B. Baubewilligungsverfahren, Bauausführung und Begriffsbestimmungen). Einzelne Regelungen sind zudem nicht mehr möglich, da entsprechende Gesetzesgrundlagen im PBG fehlen. Der Umfang des Baureglements wird dadurch massgeblich reduziert.

In den folgenden Abschnitten werden hauptsächlich die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer Regelung erläutert.

Gliederung, Allgemeine Bestimmungen

Die Ausrichtung am Musterbaureglement führt zu folgender Neugliederung des Baureglements:

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement
1. Allgemeines	1. Allgemeine Bestimmungen
2. Ortsplanung	2. Raumplanung
3. Projektierung	3. Erschliessung und Ausstattung
4. Baubewilligung	4. Erstellung von Bauten und Anlagen
5. Bauausführung	5. Verfahren und Vollzug
6. Schlussbestimmungen	6. Schlussbestimmungen
	7. Anhang

Die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Bau- und Strassenkommission und Bauverwaltung werden neu geregelt. Der Gemeinderat ist künftig die Planungsbehörde im Sinn des PBG und die zuständige Behörde nach Strassengesetz. Die vom Gemeinderat eingesetzte Bau- und Strassenkommission ist die Baubehörde im Sinn des PBG, soweit nicht die Bauverwaltung zuständig ist, sowie die Bewilligungsbehörde nach Art. 63 und 108 Abs. 2 Strassengesetz. Die Bauverwaltung ist die Baubehörde für Baugesuche im Meldeverfahren und zuständig für weitere Aufgaben.

Durch die neue Aufgabenteilung wird der Gemeinderat von operativen Arbeiten im Bauwesen entlastet und kann sich in Zukunft vermehrt strategischen Aufgaben widmen. Die Bau- und Strassenkommission fungiert neu als Bau- und Bewilligungsbehörde, ihre Rolle wird mit der Revision des Baureglements gestärkt.

Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderats und mindestens zwei Fachmitgliedern aus den Bereichen Raumplanung, Architektur und Landschaftsarchitektur sowie einer Vertretung der Bauverwaltung zusammen. Er unterstützt die Bau- und Strassenkommission in gestalterischen Fragen und beurteilt relevante Bauvorhaben in den Gebieten mit Einordnungspflicht sowie in den Ortsbildschutzgebieten.

Information und Mitwirkung

Gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes ist bei Planungsvorhaben die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Kreis der Bevölkerung, der im spezifischen Fall einzubeziehen ist, sowie der Umfang der Mitwirkung sind abhängig von der Tragweite des Vorhabens und von den Auswirkungen des Planerlasses. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind nebst der Bevölkerung auch die Nachbargemeinden rechtzeitig anzuhören und die Planungen aufeinander abzustimmen.

Erschliessung und Ausstattung

Die Formulierungen wurden grösstenteils vom Musterbaureglement der VSGP (siehe Kapitel 3.2.4) übernommen und auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement wurde inhaltlich folgendes geändert oder ergänzt:

- Für Gefälle und Sichtzonen sind die entsprechenden VSS-Normen wegleitend.
- Bei Mehrfamilienhäusern ist pro 100 m² Geschossfläche ein Abstellplatz für Motorfahrzeuge vorzusehen (bisher pro 80 m²).
- Bei guter ÖV-Erschliessung oder Vorliegen eines Mobilitätskonzepts kann der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge reduziert werden.
- Die Ersatzabgabe bei fehlenden Abstellplätzen beträgt je Abstellplatz Fr. 15'000.-- (bisher Fr. 6'000.-- in Kernzonen, Fr. 5'000.-- in allen übrigen Zonen).
- Bei Mehrfamilienhäusern sind Abstellplätze für Fahrräder zu errichten, die VSS-Norm ist wegleitend.
- Für die Gestaltung von Spiel- und Begegnungsbereichen werden konkrete Anforderungen formuliert (hochwertige Gestaltung, besonnte und beschattete Bereiche, unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten, vielfältige und multifunktionale Ausstattung).
- Wird von der Erstellungspflicht von Spiel- und Begegnungsbereichen befreit, sind Ersatzabgaben von Fr. 100.-- je fehlendem m² zu leisten.

Vielfach wird auf die Normen der Vereinigung der Schweizer Strassenfachleute (VSS) oder des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) verwiesen. Diese Normen werden im gesamten Baureglement als wegleitend bezeichnet. Die Verweise sind entsprechend dynamisch-direkt. Wird eine Norm geändert, gilt die neue Fassung als wegleitend.

Klein- und Anbauten sowie geringfügige Kleinbauten

Die Definition von Klein- und Anbauten wird neu im PBG geregelt, wobei der Begriff «Nebengebäude» durch «Kleinbauten» ersetzt wurde. Im Gegensatz zu den Anbauten dürfen Kleinbauten bewohnt sein. Die durch die Gemeinde festzulegende Masse für Klein- und Anbauten entsprechen den bisher geltenden Massen. Kleinbauten können bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze gestellt resp. mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis an die Grenze gestellt oder zusammengebaut werden.

Vorbauten

Vorbauten wie Balkone und Erker haben neu den Grenz- und/oder Strassenabstand einzuhalten. Diese Bestimmung wird zugunsten des Nachbarschutzes eingeführt. Lediglich Dachvorsprünge und Vordächer geniessen ein Abstandsprivileg und können in unterschiedlichem Mass in den Grenz- resp. Strassenabstand hineinragen.

Erhalt und qualitätsvolle Gestaltung von Grünflächen

Häufig geht mit der angestrebten inneren Verdichtung ein Verlust von Grünflächen einher. Gleichberechtigt mit der inneren Verdichtung fordert das RPG auch die Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Siedlungen sind so zu gestalten, dass sie viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 4 RPG). Diesem Anspruch wird mit verschiedenen Bestimmungen Rechnung getragen:

Grünflächenziffer	Regelbaumass-Tabelle	Sichert ein minimales Mass an Grünfläche (Minimierung der Bodenversiegelung)
Spiel- und / oder Begegnungsbereiche	Art. 14	Definiert die Anforderungen an die Gestaltung und Aus-rüstung von Spiel- und Begegnungsbereichen
Dachraum und Dachbegrünung	Art. 20	Verlangt die Begrünung von Flachdächern, wenn diese nicht als Terrassen genutzt werden
Überdeckung von unterirdischen Bauten	Art. 23	Sichert eine genügende Überdeckung, sodass eine adä-quate Vegetation gedeihen kann
Ökologischer Ausgleich	Art. 27	30 % der vorgeschriebenen Grünflächen müssen ökolo-gisch wertvoll gestaltet werden; Förderung von Bäumen zur Strassenraumgestaltung
Umgebungsgestaltung	Art. 28	Detaillierung der erforderlichen Angaben im Umge-bungsplan

Terrainveränderungen

Die Regelungen für Stützmauern und Böschungen entlang von Grundstücksgrenzen wurde auf das PBG und das EG-ZGB abgestimmt. Entlang von Strassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Sicherheitsanforderungen

Das PBG sieht nicht vor, Bestimmungen zur Wohnhygiene oder andere Schutzbestimmungen in das Baureglement aufzunehmen. Dennoch sind im Bauwesen in verschiedenen Sicher-heitsbereichen Normen zu beachten. Um Klarheit zu schaffen, wird im Baureglement auf die-se sicherheitsrelevanten Normen verwiesen (Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien, Ab-sturzsicherung, Schneerutsch etc.).

Lichtemissionen

Zur Minimierung der Lichtverschmutzung, welche zunehmend als störend empfunden wird und sich negativ auf die Umwelt auswirkt, wird die Rechtsgrundlage für die Regelung von Be-leuchtungszeiten, Beleuchtungsstärken sowie Ausrichtung von Lichtquellen geschaffen. Bei der Beurteilung solcher Anlagen, ist die entsprechende SIA-Norm wegleitend.

Gebühren

Der Gemeinderat, die Bau- und Strassenkommission sowie die Bauverwaltung können für ihre Tätigkeiten und Amtshandlungen Gebühren erheben. Ihre Zuständigkeit ist in Art. 30 BauR geregelt. Rechtliche Grundlagen dafür bilden das Gesetz über die Verwaltungsrechts-pflege (VRP), die Verwaltungsverfahrensverordnung (VRV), der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT) sowie die Bestimmungen des PBG.

3.5 Vergleiche und Nachweise

3.5.1 Gemeindeportrait, Eckwerte

Im Rahmen der Erarbeitung des Kantonalen Richtplans erstellte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) für alle Gemeinden ein Gemeindeportrait (17. August 2017). Darin werden die prognostizierten Einwohnerzahlen bis im Jahr 2040 und der daraus abgeleitete Siedlungsflächenbedarf ersichtlich. Der zu erwartende Bevölkerungszuwachs in der Politischen Gemeinde Widnau liegt bis im Jahr 2040 bei rund 1'842 Personen. Das Gemeindeportrait enthält ebenso vergleichbare Kennwerte zur Einwohnerdichte. Die Einwohnerdichte von Widnau beträgt 51 Einwohner pro Hektar (E/ha) und liegt damit unter der kantonalen Erwartungsdichte von 57 E/ha für Gemeinden vom Typ «urbaner Verdichtungsraum».

Die Eckdaten gemäss Gemeindeportrait (Betrachtungshorizont 2040):

Bevölkerung (2016)	9'374 Einwohner
Einwohner in WMZ (Wohn- und Mischzonen) (2016)	9'204 Einwohner
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040	1'842 Einwohner
erwartete Bevölkerung in WMZ 2040	11'046 Einwohner
Gemeindedichte 2017	51 Einwohner / ha
Erwartungsdichte	57 Einwohner / ha
Zonenfläche unbebaut	15.2 ha
Zonenfläche bebaut	181.1 ha
Kapazität unbebaute Fläche	866 Einwohner
Kapazität bebaute Fläche	460 Einwohner
Kapazität total	1'326 Einwohner
Kapazitätsindex	5.60 %
Option / Reduktion Siedlungsgebiet	12.3 ha

Gemeindeportrait erstellt am: 17.08.2017 (Hinweis zur Nutzung ergänzt am: 12.07.2018)
 Quellen: FFS-SG STATPOP, BFS STATENT, AREG, Raum+ 2017
 Stichtag Mediandichte: 31.12.2013

Verglichen mit anderen Gemeinden desselben Raumtyps besteht innerhalb der Wohn- und Mischzonen noch grosses Potenzial. Dieses Potenzial ist zu aktivieren, bevor neue Einzonungen in Betracht gezogen werden. Mit der vorliegenden Ortsplanung wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Es sind keine neuen Einzonungen vorgesehen. Von der theoretisch möglichen Option der Erweiterung des Siedlungsgebiets muss nicht Gebrauch gemacht werden.

3.5.2 Bauzonendimensionierung

Die Bauzone ist so zu dimensionieren, dass sie den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre abdeckt (Art. 15 RPG). Die Kapazität des Zonenplans setzt sich aus den Nutzungsreserven der überbauten und der unüberbauten Bauzonen zusammen. Für die Kapazität massgebend sind die Wohn- und Mischzonen (WMZ). Die übrigen Zonen sind in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung nicht relevant. Für die Berechnung der Bauzonendimensionierung stellt das AREG ein Berechnungstool zur Verfügung. Das Tool berechnet mit vorgege-

benen Dichtewerten die Einwohnerkapazität in den unüberbauten Wohn- und Mischzonen. Für die Kapazität im bereits überbauten Gebiet wird - unabhängig der Zonierung - ein Wert von 4 % der aktuellen Wohnbevölkerung in Wohn- und Mischzonen angenommen.

Die untenstehende Berechnung ermöglicht einen Vergleich der Kapazität des rechtskräftigen Zonenplans (Spalten Grundlagedaten) mit dem Zonenplanentwurf. Die unterschiedlichen Dichtewerte in der Spalte «Relevanter Dichtewert» ergeben sich aus dem Grundsatz, dass immer mit dem höheren Wert aus a) bestehender Dichte der Gemeinde im entsprechenden Zonentyp und b) der Mediandichte des Zonentyps (pro Raumtyp) gerechnet wird.

Zonentyp	Grundlagedaten	Zonenplanentwurf	Relevanter Dichtewert E/ha
	Bestand Unbebaute Fläche in m ²	Flächenveränderungen der unbebauten Fläche m ²	
DK3	9'225	-9225	57
K3	1'624	-1624	68
W2a	5'699	-5699	38
W2b	58'262	-58262	44
W3	47'545	-47545	102
W4	436	-436	151
WG2	18'208	-18208	41
WG3	12'787	-12787	61
W*9.5	0	559	48
W*10.5	0	66125	48
W*13.5	0	60780	96
W*16.5	0	5796	171
WG*11	0	0	41
WG*14	0	14888	57
WG*17	0	5941	76
K*20	0	1624	105

Kennwerte	Grundlagedaten	Zonenplanentwurf
Einwohnerkapazität auf unbebauten Flächen total (E)	981	1'145
Zusätzliche Einwohnerkapazität auf bebauten Flächen (E)	382	382
Zusätzliche Einwohnerkapazität in speziellen Potenzialen (E)	0	0
Einwohnerkapazität total (E)	1'364	1'528

Bauzonendimensionierung Wohn- und Mischzonen (15-Jahres-Bedarf) gemäss St. Galler Modell;
Stand Grundlagedaten: 2021

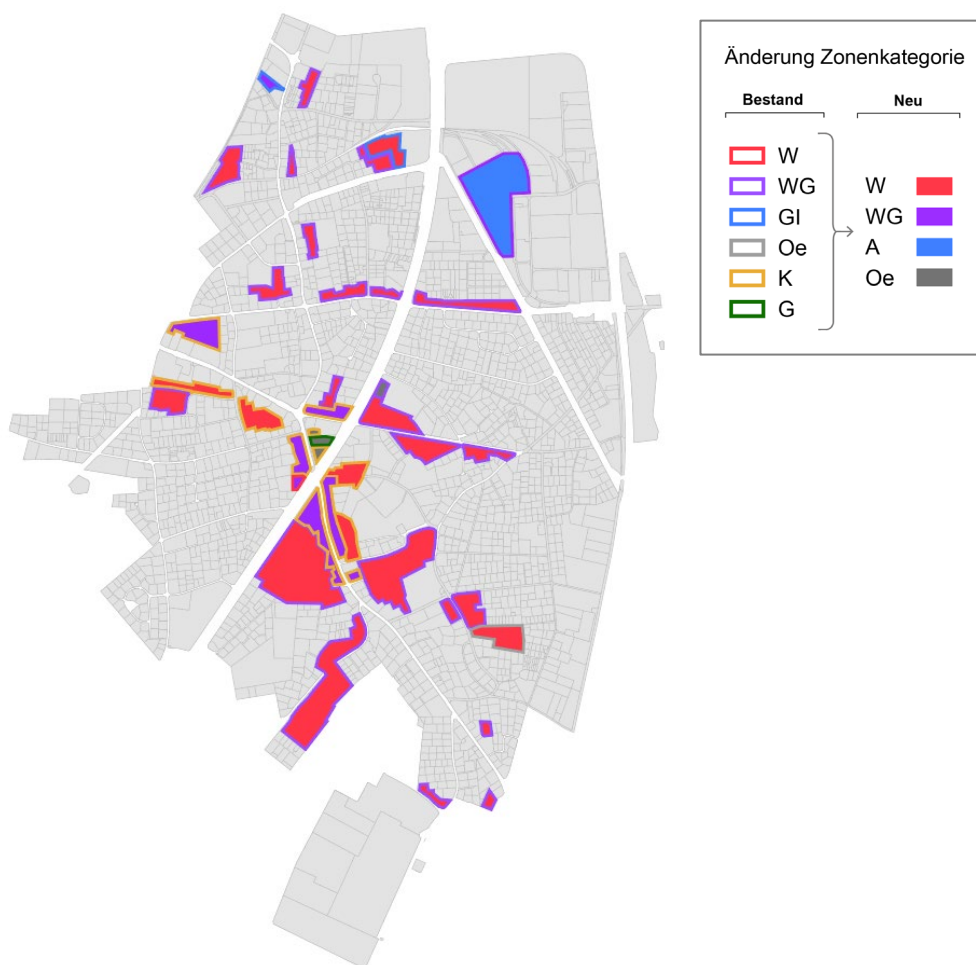
Sowohl der rechtskräftige Zonenplan wie auch der Zonenplanentwurf weisen eine genügende Kapazität für den erwarteten Einwohnerzuwachs vor. Der rechtskräftige Zonenplan weist eine errechnete Einwohnerkapazität von zusätzlichen 1'364 Einwohnern auf, der neue Zonenplan eine von zusätzlichen 1'528 Einwohnern. Das Bauzonendimensionierungsmodell ist eine theoretische Berechnung, die mit durchschnittlichen Dichtewerten operiert. Es wird kantonsweit angewandt. Der relevante Dichtewert entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen von Widnau.

Vergleich des rechtskräftigen mit dem neuen Zonenplanentwurf

Darstellungen der Vergleiche (Änderungen Zonenkategorie, Mittlere Höhe, Bauvolumen) sind im Anhang zu diesem Bericht in Grossformat beigefügt.

Änderung Zonenkategorie (Nutzung)

Um die Änderungen des Zonenplanentwurfs gegenüber heute sichtbar zu machen, werden die Zonenkategorien des rechtskräftigen Zonenplans mit denjenigen des Zonenplanentwurfs verglichen und die Veränderungen dargestellt.



Die vorgenommenen Umzonungen widerspiegeln die räumliche Entwicklungsstrategie besonders in folgenden Punkten:

- Entflechtung der Nutzungen, Trennung von Wohn- und Arbeitszonen, Schaffung ruhiger Wohngebiete, Verminderung von Nutzungskonflikten
- Elimination von kleinen «Wohn-/Gewerbebezonen-Inseln» im gesamten Siedlungsgebiet
- Konzentration und Stärkung der Mischzonen entlang der Strassenachsen

Vergleich der Bebauungsmöglichkeiten

Die effektiven Bebauungsmöglichkeiten auf einem Grundstück hängen von verschiedenen Parametern ab. Die Darstellung der Veränderung einzelner Parameter zeigt deshalb immer nur ein beschränktes Bild. Zwar können Höhenvorschriften miteinander verglichen werden, es ist jedoch auch die Dichteziffer, die Gebäudelänge oder der Grenzabstand zu beachten. Zudem müssen für einen Vergleich der heutigen Ausnutzungsziffer mit der neuen Baumassenziffer Annahmen getroffen werden, die zu Unschärfen führen.

Mit den Abbildungen auf der Seite 47 werden die Veränderungen grob dargestellt. Wird eine Ziffer erhöht bzw. reduziert, wird dies farblich dargestellt.

Im linken Bild wird die Höhenentwicklung von Bauten verglichen. Dabei wird zuerst eine «mittlere Höhe» ermittelt, Summe von Gebäudehöhe und Firsthöhe aus dem rechtskräftigen Zonenplan dividiert durch zwei. Nach neuem Zonenplan errechnet sich die «mittlere Höhe» in den A-Zonen W 9.5A, W 10.5A, W 13.5A, WG 11.5A, ebenfalls aus der Summe von Gebäudehöhe und Gesamthöhe dividiert durch zwei. In den übrigen Zonen entspricht die «mittlere Höhe» der Gesamthöhe.

In der Darstellung links werden diese beiden errechneten Werte miteinander verglichen, die Veränderung ist farblich dargestellt. Wird die «mittlere Höhe» grösser, ist dies orange dargestellt, wird sie kleiner, ist dies violett dargestellt. In den orange in Erscheinung tretenden Flächen kann also tendenziell höher gebaut werden als heute.

Auf dem rechten Bild werden die potentiellen Bauvolumen grob dargestellt. Im rechtskräftigen Zonenplan wird das potentielle Bauvolumen massgeblich von der Ausnutzungsziffer (AZ) bestimmt, im neuen Zonenplan von der Baumassenziffer (BMZ). Diese beiden Ziffern sind nicht direkt vergleichbar, deshalb muss eine Abschätzung vorgenommen werden. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Formel « $AZ \times 4 = BMZ$ » zu vergleichbaren Bauvolumen führt. Mit dieser Grobabschätzung wird es möglich, die AZ mit der zukünftigen BMZ in Vergleich zu setzen.

In den bestehenden Kern- und Dorfkernzonen sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann kein Vergleich dargestellt werden, da in diesen Zonen heute keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist. Die Darstellung zeigt, dass in der Mehrzahl der Gebiete das mögliche Bauvolumen etwas erhöht wird. Damit wird dem Anspruch nach Innenverdichtung Rechnung getragen. Die Abbildung zeigt zudem, dass Innenentwicklungspotenziale an den gut erreichbaren, zentralen Lagen liegen.

Mittlere Höhe

Die mittlere Höhe des rechtskräftigen Zonenplans wird mit der mittleren Höhe des neuen Zonenplans verglichen und die Veränderung (in Meter) dargestellt.

Die Abbildung zeigt eine grobe Abschätzung.

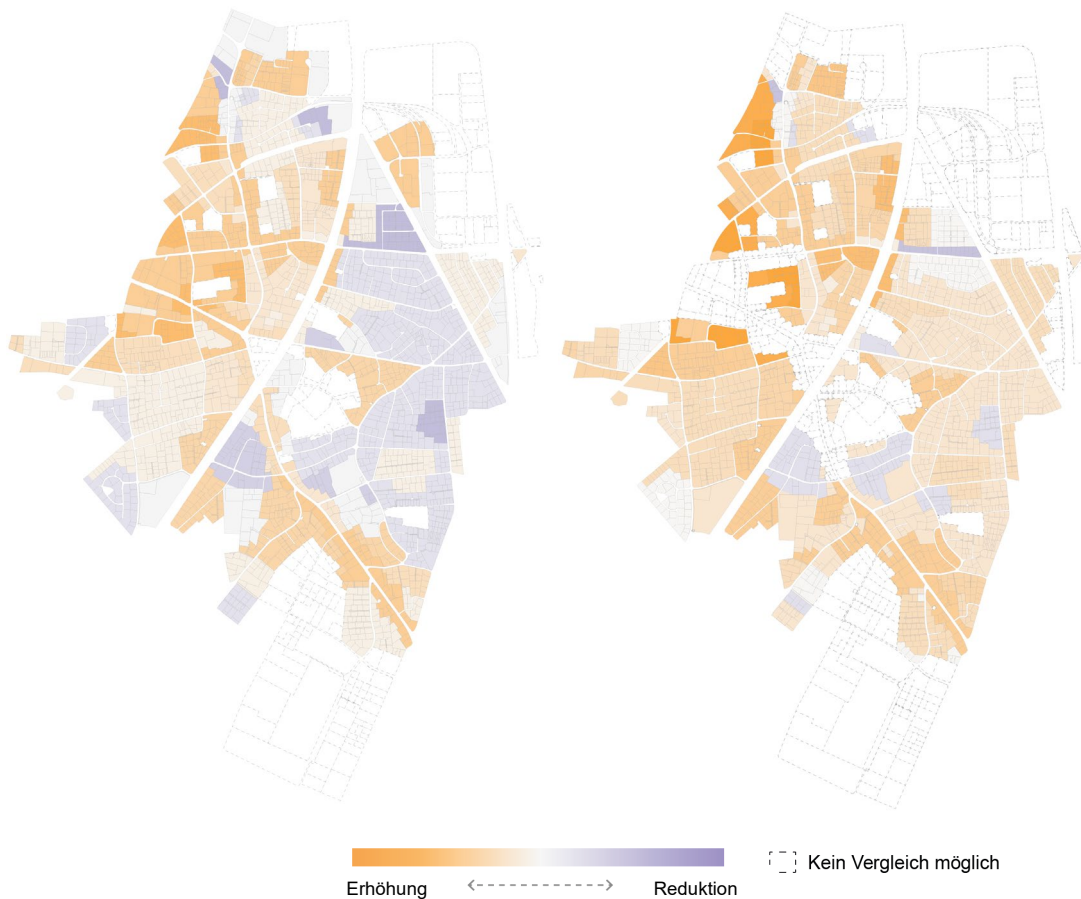
$\text{mittlere Höhe} = \frac{(\text{Gebäudehöhe} + \text{First- bzw. Gesamthöhe})}{2}$	
$\text{mittlere Höhe (wenn Gebäudehöhe nicht definiert wurde)}$	$= \text{Gesamthöhe}$

Bauvolumen

Das zulässige Bauvolumen (Ausnutzungsziffer x 4) des rechtskräftigen Zonenplans wird mit dem zulässigen Bauvolumen (Baumassenziffer) des neuen Zonenplans verglichen.

Die Abbildung zeigt eine grobe Abschätzung.

$\text{zulässiges Bauvolumen (rechtskräftiger Zonenplan)} = \text{Ausnutzungsziffer} \times 4$
$\text{zulässiges Bauvolumen (Neuentwurf Zonenplan)} = \text{Baumassenziffer}$



Im neuen Zonenplan nimmt die mittlere Höhe gemäss Siedlungsstrategie rund um das Zentrum Heerbrugg und entlang der linearen Achsen (Bahnhofstrasse, Unterdorfstrasse, Post-/Diepoldsauerstrasse) zu.

Die Abschätzung ergibt in der Mehrzahl der Gebiete eine leichte Erhöhung des möglichen Bauvolumens. An den zentralen Lagen ist die Erhöhung am deutlichsten. In den heutigen Kernzonen kann kein Vergleich dargestellt werden, da im rechtskräftigen Zonenplan in diesen Zonen keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist.

4 Schutzverordnung

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Schutzverordnung 1994

Die Politische Gemeinde Widnau verfügt aktuell über eine Schutzverordnung, die mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 16. Februar 1994 in Kraft getreten ist. Die bestehende Schutzverordnung umfasst zwei Ortsbilder, 30 Kulturobjekte und 31 Naturobjekte.

Grundlage für die Ausscheidung der damaligen Ortsbilder und Kulturobjekte bildete ein umfangreiches Inventar aus dem Jahre 1979 von Markus Kaiser. Für den Bereich der Naturschutzanliegen stützte man sich auf Begehungen Ende der 1980er resp. Anfang der 1990er Jahre. Geologische und archäologische Aspekte sind in Widnau nicht zu berücksichtigen.

Die bestehende Schutzverordnung ist überholt. Mehrere Kulturobjekte wurden aus dem Schutz entlassen zum Teil durch Brand. Die Abgrenzung der Ortsbildschutzgebiete hält den heutigen Ansprüchen nicht mehr stand. Zielführend ist eine Konzentration und Reduktion auf wesentliche Einzelbauten und prägnante Ensembles.

Auch die Liste der geschützten Naturobjekte muss bezüglich des Bestands und aufgrund der bisherigen Erfahrungen überprüft werden. Ziel ist es, die bestehenden Naturwerte im bisherigen Umfang zu erhalten.

Die Gesamtüberarbeitung und Aktualisierung der Schutzverordnung wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgeführt.

4.1.2 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 114 bis 130 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellem Zeugniswert wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.

4.2 Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Schutzverordnung
 - Schutzverordnung vom 25.05.2021
 - Schutzplan 1:5000 vom 30.04.2021
- Inventar Kulturobjekte
 - Objektblätter der Kulturobjekte vom 25.05.2021
 - Verzeichnis Inventar der Kulturobjekte vom 25.05.2021
 - Inventarplan Kulturobjekte 1:5000 vom 30.04.2021
 - Inventarplan Kulturobjekte ohne Einstufung 1:5000 vom 30.04.2021
- Inventar der Naturobjekte
 - Objektblätter der Naturobjekte vom 25.05.2021
 - Inventarplan 1:5000 vom 30.04.2021
- Planungsbericht vom 09.09.2021

4.3 Vorgehen

Das Ortsbildinventar wurde im Zeitraum vom Juni 2019 bis September 2020 erstellt. Es stützt sich im Wesentlichen auf das Ortsbildinventar von Markus Kaiser aus dem Jahre 1979, auf das ISOS aus dem Jahre 1994, auf den Kunst- und Kulturführer Kanton St. Gallen von Daniel Studer aus dem Jahre 2005 und weitere Ortschroniken und historische Quellen.

Das Inventar der Naturobjekte wurde im Zeitraum vom Mai 2019 bis Februar 2021 erstellt. Als Basisdaten dienten die bestehenden Inventare von Bund, Kanton und Gemeinde.

Es zeigte sich, dass sich sowohl bezüglich der Kultur- als auch der Naturobjekte eine Neuinventarisierung und eine Neubewertung der schützenswerten Objekte aufdrängt. Der Aufbau der neu-en Schutzverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons.

4.3.1 Beteiligte

Für die Erarbeitung der neuen kommunalen Inventare beauftragte der Gemeinderat folgende Personen bzw. Büros:

- Inventar Kulturobjekte: ERR Raumplaner AG; Ivo Liechti, Esther Johnson, St. Gallen
- Inventar Naturobjekte: Ökonzept GmbH; Dr. Jonas Barandun, Biologe, St. Gallen

Die Erarbeitung der Inventare sowie der Schutzverordnung wurden durch einen Ausschuss der Kerngruppe Ortplanungsrevision begleitet:

- Dr. Christa Köppel, Gemeindepräsidentin
- Andreas Hanimann, Gemeinderatsschreiber
- René Altherr, Bauverwalter, Mitglied Gestaltungsbeirat
- Marilene Holzhauser, ERR Raumplaner AG
- Sandra Perler, ERR Raumplaner AG

4.4 Kulturgüterschutz

4.4.1 Ortsbilder

Widnau zeichnet sich nicht durch einen wertvollen Bestand von besonders alten oder historisch bedeutsamen Einzelbauten aus. Vielmehr wurden innerhalb des Siedlungsgebietes kleine Ensembles identifiziert, die verschiedene Perioden der Siedlungsgeschichte vor allem ab Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentieren. Das wird im Inventar abgebildet durch die Bezeichnung von neun kleinen «Ortsbildern», in denen sich auch die Mehrheit der Kulturobjekte befinden. Jedem dieser Ortsbilder OB 01 bis OB 09 wird ein siedlungsgeschichtliches Thema zugeordnet:

- *OB 01: Oberdorf / Fuchsgasse*
Das ländlich-dörfliche Erbe Widnaus mit den Kulturobjekten KO 01 bis KO 06
- *OB 02: Dorfkern / Kirchgasse; OB 03: Friedhof / Rütieweg, Rütistrasse*
Das öffentliche Herz Widnaus mit den Kulturobjekten KO 08 bis KO 15
- *OB 04: Binnenkanal / Lindenstrasse*
Labonté und die Stickereilokale mit den Kulturobjekten KO 16 bis KO 20
- *OB 05: Industriestrasse / Parkstrasse*
VISKOSE – Widnaus industrielles Erbe mit den Kulturobjekten KO 21 bis KO 25
- *OB 06: Rheinstrasse*
Arbeitersiedlung der Viskose
- *OB 07: Grenzübergang / Wiesenrainbrücke*
Grenzübergang, der Ort der historischen Erinnerungen (2. Weltkrieg) mit den Kulturobjekten KO 26 bis KO 28
- *OB 08: Unterdorfstrasse Nord*
Die ursprüngliche Landstrassenbebauung von Widnau mit den Kulturobjekten KO 29 bis KO 32
- *OB 09: Ochsenkreuzung*
Das Ortsbild Ochsenkreuzung wurde inventarisiert jedoch nicht als schützenswert eingestuft und deshalb nicht in die Schutzverordnung aufgenommen.

Zur Einordnung der Ortsbilder wird eine grundsätzliche Beurteilung durch folgende Kriterien festgelegt:

Schutzempfehlung

- schützenswertes Ortsbild
- Schutz anderweitig gewährleistet
- ohne Ortsbildschutz

Einstufung bei Schutz

- nationale Bedeutung
- kantonale Bedeutung
- lokale Bedeutung

4.4.2 Kulturobjekte

Die Bewertung der inventarisierten Kulturobjekte orientiert sich an den drei Stufen hoch/mittel/niedrig. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Architektonische Qualität
- Bautechnische Substanz
- Historische Bedeutung
- Ortsbaulicher Stellenwert

Die Dokumentation der schützenswerten Bauten und Anlagen erfolgte durch Fotos und mit Begehungen vor Ort. Die Inventarblätter enthalten jeweils eine Baubeschreibung, die Erläuterungen zu den Themen Ortsbild, Geschichte, bautechnischer Zustand und historische Substanz sowie eine Würdigung der historischen und kulturhistorischen Bedeutung.

4.5 Natur- und Landschaftsschutz**4.5.1 Inventarisierung**

Grundlagen für das neue Inventar der Naturschutzgebiete und der Naturobjekte bilden die bestehende Schutzverordnung mit dem Verzeichnis der 1994 bezeichneten Schutzgegenstände sowie Begehungen im ganzen Gemeindegebiet.

Die Inventarisierung folgte dem Grundsatz, dass nur schützenswerte Objekte aufgenommen und beschrieben werden sollen. Das Inventar und die Schutzverordnung sind mit ein paar wenigen Ausnahmen deckungsgleich.

Die Bewertung der inventarisierten Objekte orientierte sich an der Unterscheidung der drei Stufen hoch/mittel/niedrig nach folgenden Kriterien:

- Ästhetische Bedeutung
- Ökologische Bedeutung
- Grösse des Gebiets
- Entwicklungsdauer

Die Naturobjekte wurden eingeordnet in schützenswerte Objekte und Objekte ohne Einstufung:

Schützenswerte Objekte

Die Aufnahme in die Schutzverordnung bzw. die Beibehaltung in der Schutzverordnung wird empfohlen.

Objekte ohne Einstufung

Die Aufnahme in die Schutzverordnung kann gerechtfertigt sein, ist aber nicht zwingend.

4.5.2 Baumreihen und Alleen (BA 01 bis BA 10)

Alleen und Baumreihen sind für die Politische Gemeinde Widnau von grosser Bedeutung. Sie sind ein unverwechselbares Charakteristikum für die Politische Gemeinde Widnau. Sie begleiten Wege, Gewässer- und Verkehrsachsen, sie verbinden voneinander getrennte Lebensräume und sie bieten Brut- und Rastplätze für Vögel, Insekten und Kleinsäuger.

4.5.3 Hecken-, Feld- und Ufergehölze (HFUG 11 bis 12)

Naturnahe Hecken bestehen aus unterschiedlichen, einheimischen Gehölzen und weisen meist einen Kern mit hochstämmigen Bäumen und einem hohen Anteil an Dornensträuchern auf. Hecken, Feld- und Ufergehölze dienen als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten und erfüllen als vernetzendes Element wichtige Funktionen sowohl in der Kulturlandschaft als auch innerhalb des Siedlungsgebiets. Hecken sind meist von einem Krautsaum umgeben, der den fließenden Übergang zwischen Kulturland und Gehölzstreifen bildet. Da die Hecken bereits auf der Grundlage der kantonalen und nationalen Gesetzgebung geschützt sind, wurde auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung verzichtet.

4.5.4 Biotope (BioT 13 bis BioT 15)

In Widnau gibt es mehrere Teiche und Biotope, die als wichtige Fortpflanzungsgebiete für Amphibien dienen. Diese Biotope wurden als Kunstbauten errichtet und sind Bestandteil von technischen Entwässerungsanlagen von Strassen. Die Biotope wurden inventarisiert, sie werden jedoch nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da es sich nicht um natürliche Biotope handelt. Neben den zwei Retentionsteichen im Fenkloch (BioT 13) und Espenstrasse (BioT 14) bestehen auch im Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rheindamm fünf Amphibienlaichgewässer mit umgebenden Gehölzen. Der Umgang mit den Amphibienlaichgebieten entlang dem Rheindamm wird zukünftig im Betriebs- und Unterhaltskonzept Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein geregelt. Auf eine Aufnahme in die Schutzverordnung wird deshalb verzichtet.

4.5.5 Einzelbäume und Baumgruppen (EBG 16 bis EBG 34)

Einzelbäume markieren besondere Erlebnispunkte in der Siedlung oder verleihen Gebäuden einen speziellen Effekt. Sie sind für das Siedlungsklima wichtig, da sie viel Kohlenstoff binden. Einzelbäume sind schützenswert, wenn sie eine besondere ästhetische Wirkung bzw. eine hohe ökologische Bedeutung für Tiere aufweisen. Mehrheitlich wurden die bisher geschützten Objekte übernommen, wobei es sich vor allem um Bäume auf öffentlichen Grundstücken handelt.

4.5.6 Areale mit besonderem Baumbestand (A 35 bis A 36)

Sowohl der Friedhof als auch das Freibad besitzen ein grossflächiges parkartiges Umfeld mit diversen Einzelbäumen und Baumgruppen. Anstatt einzelne Bäume zu schützen, werden die beiden Areale gesamthaft mit ihrem Baumbestand geschützt.

4.6 Änderungen

Es zeigen sich verschiedene Änderungen zwischen der bestehenden und der neuen Schutzverordnung:

Bestehend	Neu	Begründung
Ortsbildschutzgebiete		Wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Die beiden bestehenden, grossflächigen Ortsbilder wurden überprüft und sind teilweise in die kleineren Ortsbilder übergegangen.
2	8	
Kulturobjekte		Die Kulturobjekte wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Die Begründungen für die Entlassungen und Neuaufnahmen kann dem Dokument «Verzeichnis Inventar KO» entnommen werden.
30	26	
Naturschutzgebiete		Die Naturschutzgebiete sind im neuen Inventar als Biotop bezeichnet. Die Biotop sind Teil der technischen Strassen-/Siedlungsentwässerung und werden deshalb nicht in den Schutz aufgenommen.
4	-	
Hecken, Feld- und Ufergehölz		Hecke-, Feld- und Ufergehölze stehen bereits unter Schutz auf Grundlage der Bundesgesetzgebung.
1	-	
Einzelbäume und Baumgruppen		Alle bereits geschützten Einzelbäume und Baumgruppen, die noch vorhanden sind, werden weiterhin als Schutzobjekte bezeichnet.
21	19	
Baumreihen und Alleen		Alleen und Baumreihen wurden grundsätzlich vom Inventar in die Schutzverordnung übernommen. Entsprechend der Teilstrategie Landschaft sollen insbesondere die linearen Freiraumelemente sichtbar gestärkt werden. Der Fokus des Baumschutzes wird entsprechend auf diese Baumreihen gelegt.
3	10	
Areale mit besonderem Baumbestand		Neue Kategorie als Gebietsschutz anstelle von Einzelschutz.
-	2	

4.6.1 Änderungen Ortsbildschutzgebiete

Die bisherigen Ortsbildschutzgebiete wurden überprüft und neu in kleinere Gebiete überführt.

- Heute: Ortsbild 1 – neu: OS 01, OS 02, OS 03, OS 04
- Heute: Ortsbild 2 – neu: OS 08
- OS 06 ist bereits mit einem Überbauungsplan geschützt
- Neu aufgenommen: OS 05, OS 07



Rechtskräftige Schutzverordnung

Neue Schutzverordnung

4.6.2 Änderungen Einzelbauten und Anlagen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden folgende Objekte entlassen:

- 14 - wird anderweitig gesichert
- 17 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 33 - abgebrochen
- 48 - stark verändert
- 51 - Abdankungshalle und Friedhof wurden zusammengefasst
- 58 - Veränderungen beim Gebäudezugang und in der Umgebung

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden folgende Objekte:



KO 22

Turm im ehemaligen Areal der Viskosefabrik als Zeitzeuge für das Dorf und wichtiges ortsbauliches und geschichtliches Einzelobjekt.



KO 35

Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Die ehemalige Textilfabrik Beldona ist ein architektonisch interessanter Industriebau mit hoher Qualität.



KO 24

Schutzobjekt mit kantonaler Bedeutung. Kleine Stahlfachwerkbrücke mit Gleisanschluss in der Nähe des Viskose-Areals mit ortsprägendem Stellenwert.

4.6.3 Änderungen Naturschutzgebiete

Die bisherigen Schutzgebiete 101 und 102 (Rhein Mittelgerinnewuhr, Hochwasserdamm und Magerwiese) sind im Inventar als Biotop (BioT 15) bezeichnet und werden nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, da das Biotop Teil der technischen Strassenentwässerung ist.

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden die Objekte 103 und 104 entlassen, da die Kanäle Teil der technischen Siedlungsentwässerung sind. Die Kanäle müssen entsprechend periodisch unterhalten, gesäubert und von Ablagerungen befreit werden, damit ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

4.6.4 Änderungen Hecken, Feld- und Ufergehölz

Das Objekt 110 wird in der neuen Schutzverordnung der Kategorie Baumreihe (BA 3) zugeordnet.

4.6.5 Änderungen Einzelbäume und Baumgruppen

Aus der bisherigen Schutzverordnung werden die Objekte 130, 133 und 134 entlassen, da sie nicht mehr vorhanden sind.

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte EBG 20, EBG 30 und EBG 31.

Folgende Objekte wurden in der neuen Schutzverordnung einer anderen Kategorie zugeordnet:

- 136 → A 36
- 142 → BA 10

4.6.6 Änderungen Baumreihen und Alleen

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen werden die Objekte BA 2, BA 4, BA 7 und BA 8.

Folgende Objekte wurden in der neuen Schutzverordnung aus anderen Kategorien übernommen:

- 110 (Hecken, Feld- und Ufergehölze) → BA 3
- 142 (Einzelbäume und Baumgruppen) → BA 10

4.6.7 Einführung der Kategorie Areale mit besonderem Baumbestand

Neu in die Schutzverordnung aufgenommen wird das Objekt A 35.

Folgendes Objekt wurde in der neuen Schutzverordnung aus einer anderen Kategorie übernommen:

- 136 (Einzelbäume und Baumgruppen) → A 36

5 Anhang

1. Regelbaumass-Tabelle (Vergleich rechtskräftiges und neues Baureglement)
2. Vergleich rechtskräftiger - revidierter Zonenplan (Änderung Zonenkategorie, mittlere Höhe und Bauvolumen)
3. Test zur Regelbaumassdefinition - Baumassenziffer (BMZ)
4. Test zur Regelbaumassdefinition - Gebäude-/Gesamthöhe
5. Test zur Regelbaumassdefinition - Grünflächenziffer (GFZ)
6. Flächenbilanz alter - neuer Zonenplan
7. Gemeindeportrait Widnau (2017)